

Gemeinde Eschenbach

Umweltprüfung zum Bebauungsplan "Wiesenweg"

Umweltbericht



AUFTRAGGEBER

Gemeinde Eschenbach
73107 Eschenbach

AUFTRAGNEHMER

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-
Hauptstraße 25
73087 Bad Boll

BEARBEITUNG

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger -Freier Stadtplaner-
Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Manz -Freier Landschaftsarchitekt-

STAND

09. März 2011

INHALT

1	RAHMENBEDINGUNGEN	3
1.1	Vorgabe aus der Bauleit- und Landschaftsplanung	3
1.2	Geplante Bebauung	3
1.3	Vorhandene Nutzung	3
1.4	Ökologische, ökonomische und soziale Funktionen	3
2	BESTANDSANALYSE	4
2.1	Geologie	4
2.2	Böden	4
2.3	Hydrologie	4
2.4	Klima	4
2.5	Flora und Fauna	5
2.6	Landschaft	5
3	EINGRIFFE	6
3.1	Eingriffe in Schutzgebiete	6
3.2	Eingriffe in die Böden	6
3.3	Eingriffe in die Hydrologie	6
3.4	Eingriffe in das Klima	6
3.5	Eingriffe in die Vegetation	7
3.6	Eingriffe in die Tierwelt	7
3.7	Artenschutzrechtliche Beurteilung	7
3.8	Eingriffe in das Landschaftsbild	9
4	ABWÄGUNG UMWELTSCHÜTZENDER BELANGE	10
4.1	Kriterien zur Bewertung der Landschaftspotentiale	10
4.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	10
5	PROGNOSE	13
5.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
5.2	Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung	13
6	VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	14
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung des Eingriffs	14
6.2	Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs	14
7	BEWERTUNG DES EINGRIFFS - KOMPENSATION	17
7.1	Bewertung der Eingriffe nach § 19 und 21 BNatSchG	17
7.2	Kompensationsmaßnahmen	17
7.3	Fazit	18
8	VORSCHLÄGE ZUR GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNG	19
8.1	Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß §9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)	19
8.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	20
9	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	21
9.1	Maßnahmen zur Überwachung	21
10	LITERATUR	22
11	ANHANG	23

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eschenbach hat am 23. Januar 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiesenweg“ beschlossen. Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand Eschenbachs, östlich der Lotenbergstraße.

Im Westen und Norden grenzt das Plangebiet an bestehende Wohnbebauung und ehemalige landwirtschaftliche Anwesen. Die vorhandene Bebauung erstreckt sich in diesem Bereich bis in das Plangebiet. Im Süden und Osten geht das Plangebiet in die freie Landschaft mit Wiesen und Streuobstbestand über.

Für die geplante Maßnahme wird der Bebauungsplan derzeit parallel erstellt. Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt ca. 1,185 Hektar.

Die Umweltprüfung hat die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vom Landschaftsbild sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu prüfen und darzustellen. Soweit erforderlich sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil des Bebauungsplanes.

1 RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 Vorgabe aus der Bauleit- und Landschaftsplanung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes „Voralb“ ist der überwiegende Teil des Planungsgebietes als Wohnbaufläche dargestellt. Lediglich der nördliche Bereich wird als Mischgebiet ausgewiesen.

1.2 Geplante Bebauung

Der Bebauungsplan sieht eine Ausweisung als „allgemeines Wohngebiet“ vor. Die Bebauung ist mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen.

Die Erschließung des geplanten Wohngebiets soll durch Ausbau und Verlängerung der vorhandenen Straße „Wiesenweg“ als zentrale Stichstraße / Sackgasse mit Wendemöglichkeit erfolgen.

1.3 Vorhandene Nutzung

Der östliche und südliche Teil der Fläche des Planungsgebietes wird derzeit als mehrschürige Wiese / Wirtschaftsgrünland mit ausgeprägtem Streuobstbestand bewirtschaftet. Im westlichen und nördlichen Teil der Fläche geht die Bewirtschaftung in Kleingartenstrukturen und Hausgärten über, die von einzelnen Streuobstbäumen durchzogen sind.

1.4 Ökologische, ökonomische und soziale Funktionen

Der Artenreichtum von Flora und Fauna wird allgemein durch vielfältige Biotopstrukturen gefördert. Die Wiesen und Gartenlandstrukturen weisen in der Krautschicht eine eher artenarme nährstoffbetonte Vegetation auf. Durch den ausgeprägten Streuobstbestand erhält das Gebiet eine wichtige Biotopstruktur. Dementsprechend bietet das Planungsgebiet vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die ökonomische Bedeutung des Gebietes erstreckt sich auf die Nutzung und den Ertrag der Grünlandfläche (Gras- und Heuertrag), den Obstertrag der Bäume und den Ertrag aus den Nutzgartenflächen.

Im Gebiet sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Örtliche Erholungsfunktionen oder sonstige soziale Funktionen kommen dem Planungsgebiet als Siedlungsrand und Übergang in die freie Landschaft zu.

Bedeutung kommt dem Gebiet für das Landschaftsbild zu, da es am Ortsrand eine wichtige Funktion für den Übergang von freier Landschaft zur bebauten Ortslage bildet. Die bestehende Kulisse ist wichtiger Bestandteil des ortsrandsprägenden Streuobstgürtels Eschenbachs.

2 BESTANDSANALYSE

2.1 Geologie

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsraum Mittleres Albvorland. In der obersten geologischen Schicht steht im Gebiet der Opalinuston (Braunjura alpha) an.

Das Planungsgebiet fällt leicht nach Südosten ab. Östlich der Ortslage Eschenbachs beginnt der Schichtstufenanstieg zur Alb.

2.2 Böden

Auf dem Untergrund haben sich schwere lehmig tonige Böden ausgebildet. Nach der Bodenkarte der Region Stuttgart befindet sich im Plangebiet als Bodentyp „Braunerde-Pelosol“ aus Juratonfließerden.

In der Bodenschätzung ist der südliche und östliche Teil des Planungsgebiets enthalten. Dieser Bereich wird mit „T I b2 62/62“ eingestuft. Diese Einstufung kann aufgrund der morphologischen Homogenität auf das gesamte Planungsgebiet übertragen werden. Es handelt sich somit um tonige Böden mit hoher Ertragsfähigkeit als Grünland.

Die anzutreffende Bodennutzung besteht in Grünlandbewirtschaftung sowie Kleingarten- und Hausgartenbewirtschaftung.

2.2.1 Standort für Kulturpflanzen

Die Bodenfunktionsbewertung auf Basis der Bodenschätzung bewertet die Flächen des Plangebiets überwiegend mit hoher Funktionserfüllung für diese Bodenfunktion.

2.2.2 Standort für natürliche Vegetation

Die Bodenfunktionsbewertung auf Basis der Bodenschätzung bewertet die Flächen des Plangebiets überwiegend mit geringer Funktionserfüllung für diese Bodenfunktion.

2.2.3 Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Die Bodenfunktionsbewertung auf Basis der Bodenschätzung bewertet die Flächen mit mittlerer Funktionserfüllung für diese Bodenfunktion.

2.2.4 Filter und Puffer für Schadstoffe

Die Bodenfunktionsbewertung auf Basis der Bodenschätzung bewertet die Flächen des Plangebiets überwiegend mit sehr hoher Funktionserfüllung für diese Bodenfunktion.

2.3 Hydrologie

2.3.1 Oberflächenwasser

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Durch die Planung wird in Oberflächengewässer oder deren Uferzone nicht eingegriffen.

2.3.2 Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Bei den lehmig tonigen Böden mit hohen Anteilen an bindigem Material sind geringe Versickerungsraten zu erwarten.

2.4 Klima

Der Planungsraum liegt im milden, durch atlantische Winde geprägten Klimabereich Südwestdeutschlands. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 8-9° C. Die mittlere Niederschlagsmenge im Jahr liegt bei etwa 1000 mm.

Durch seinen Bestand an unversiegelten Grünlandflächen sowie dem ausgeprägten Baumbestand wirkt das Planungsgebiet klimatisch ausgleichend. Die Bäume wirken als Staubfilter. Den unversiegelten Grünlandflächen kommt die Funktion eines lokalen nächtlichen Kaltluftproduzenten zu.

Die durch nächtliche Abstrahlung erfolgende Kaltluftproduktion und der unbehinderte Frischlufttransport in die angrenzenden Siedlungsgebiete macht die klimatische Bedeutung dieser Flächen aus. Für Siedlungsgebiete ist diese abkühlende Wirkung besonders in den heißen Sommermonaten von Bedeutung, da sich versiegelte Flächen bei Sonneneinstrahlung stark erhitzen. Darüber hinaus führen die Kaltluftbewegungen den Wohngebieten Frischluft zu und verdünnen emissionsbeladene Schichten bzw. führen diese ab.

2.5 Flora und Fauna

Das Planungsgebiet besteht ausschließlich aus Grünlandflächen mit unterschiedlicher Bewirtschaftung. In den Hauptflächen westlich und östlich des bestehenden Schotterweges sind dies Gartenflächen mit einem hohen Anteil mehrschüriger Wiesen (meist kurzflorige Rasenflächen) mit eingestreuten Nutz- und Ziergartenflächen. Die Flächen weisen eine artenarme Krautschicht aus.

Der nordöstliche Bereich des Planungsgebiets besteht aus einer mehrschürigen Wirtschaftswiese. Diese ist geprägt durch einen dominanten Bestand weniger Gräser mit einer insgesamt artenarmen Krautschicht. Der östliche und südliche Rand des Planungsgebiets ist durch mehrschürige, eher extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen gekennzeichnet. Die Flächen weisen eine Krautschicht geringer bis mittlerer Artenvielfalt auf.

Wertgebend für das Planungsgebiet ist der Bestand an halb- und hochstämmigen Streuobstbäumen breit gestaffelter Altersstruktur (insgesamt 67 Bäume). Zahlreiche ältere Bäume sind zum Teil intensiv mit Misteln bewachsen. Der Hauptbestand der Streuobstbäume befindet sich im südlichen und östlichen Teil des Planungsgebiets. In den „Gartenflächen“ ist nur ein lockerer Baumbestand festzustellen.

Aufgrund der beschriebenen Vegetationsstrukturen bietet das Planungsgebiet insgesamt vielfältige Lebensraumfunktionen für Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse, Insekten und Schmetterlinge.

Eine faunistische Kartierung des Planungsgebietes existiert nicht. Im August 2007 erfolgte für das Bebauungsplanverfahren „Zwischen den Bächen“ eine artenschutzrechtliche Prüfung. Das Gebiet befindet sich ebenfalls am östlichen Ortsrand. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine faunistische Untersuchung durch das Büro Naturkonzept Sikora durchgeführt.

Nach Auskunft des Büros Sikora können die Aussagen des Gutachtens hinsichtlich Tierpopulation und artenschutzrechtlicher Aussagen aufgrund der örtlichen Nähe und vergleichbarer Biotopstrukturen auf das Planungsgebiet übertragen werden (Kopie des Gutachtens siehe Anlage 5).

Demnach ist für das Planungsgebiet mit einem Vorkommen von ca. 40 Vogelarten, darunter mehrerer in Baden-Württemberg streng geschützter Arten sowie aufgrund der Habitatstrukturen Vorkommen von Fledermäusen (Baumhöhlen als Wochenstuben und Sommerquartier) anzunehmen.

2.6 Landschaft

Das Planungsgebiet liegt im Albvorland am südöstlichen Ortsrand von Eschenbach und bildet den Übergang von freier Landschaft zur bebauten Ortslage. Die Kulisse des Albtraufs und dessen Vorberge prägen das Landschaftsbild.

Das Planungsgebiet ist von naherholungsrelevanten Aussichtspunkten weithin einsehbar.

3 EINGRIFFE

3.1 Eingriffe in Schutzgebiete

Innerhalb des Planungsgebietes und in der randlich angrenzenden Untersuchungsfläche befinden sich keine Schutzgebiete. Durch die Planung werden Schutzgebiete nicht beeinflusst.

An das Planungsgebiet grenzt nördlich das nachzumeldende Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“. Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets durch die Planung ist nicht zu erwarten. Zudem wird durch Erhaltung von Teilen des Baumbestandes und der Grünflächen am südöstlichen Rand des Plangebiets (siehe Punkt 6 Vermeidung und Minimierung) eine Beeinträchtigung vermieden.

3.2 Eingriffe in die Böden

Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen wird Boden dauerhaft abgetragen und die Oberfläche versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen verloren.

Durch die geplante Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 werden hohe Flächenanteile von Versiegelung freigehalten. Auf den verbleibenden Freiflächen kann Oberboden wieder aufgetragen und die Bodenfunktionen, nach erfolgter Bebauung, wiederhergestellt werden. Durch die Baumaßnahmen kommt es zumindest vorübergehend zu einer Funktionseinschränkung der natürlichen Bodenfunktionen. Dauerhaft ist in Teilflächen eine Minderung der Funktionserfüllung zu erwarten.

Eine Eingriffsvermeidung wird teilweise durch den Erhalt der Gehölz- und Baumstrukturen sowie der Grünlandflächen im südöstlichen Bereich des Planungsgebiets erreicht.

Die Böden des Planungsgebietes werden in ihrer Funktionserfüllung mit einer hohen Einstufung als Standort für Kulturpflanzen, einer geringen Einstufung für natürliche Vegetation, einer mittleren Einstufung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie einer sehr hohen Einstufung als Filter und Puffer für Schadstoffe bewertet. Bei der vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,4 bleiben hohe Flächenanteile unversiegelt, dazu kommen die unbeeinflusst bleibenden Grünlandflächen.

Die Eingriffe in die Böden werden insgesamt als mittel beurteilt.

3.3 Eingriffe in die Hydrologie

Die Versiegelung durch die Bebauung und die Anlage von Verkehrsflächen führt zu einer Einschränkung von Versickerung und Grundwasserneubildung. Durch die Verminderung der Einsickerungsrate der Niederschläge werden dem Grundwasser Zuflüsse entzogen. Bei der geplanten Grundflächenzahl von 0,4 bleiben jedoch noch hohe unversiegelte Flächenanteile.

Eine Eingriffsvermeidung wird teilweise durch den Erhalt der Gehölz- und Baumstrukturen sowie der Grünlandflächen im südöstlichen Bereich des Planungsgebiets erreicht.

Der Eingriff in die Hydrologie wird, auch im Hinblick auf die Größe der Eingriffsfläche, insgesamt als gering beurteilt.

3.4 Eingriffe in das Klima

Durch die beabsichtigte Bebauung gehen Flächen zur nächtlichen Entstehung von Kaltluft verloren. Gleichzeitig wird durch die Versiegelung der Fläche das kleinräumige Klima durch lokale Aufheizung und Reduzierung der Luftfeuchtigkeit verändert.

Die Eingriffe ins Klima werden aufgrund der geringen Gebietsgröße, des geringen Versiegelungsgrades und des Erhaltes von Grünflächen insgesamt als gering beurteilt.

3.5 Eingriffe in die Vegetation

Durch die Bebauung gehen die vorhandenen Vegetationsstrukturen der Grünlandflächen in den überbauten Bereichen verloren. Der Eingriff besteht im Wesentlichen aus der Überbauung und Versiegelung von Flächen für Gebäude, Zufahrten und Stellflächen.

Eine Eingriffsvermeidung wird teilweise durch den Erhalt von Einzelbäumen sowie der Wiesenfläche im südöstlichen Bereich des Planungsgebiets erreicht. Eingriffsmindernd wirken die Gebote zur Anlage neuer Vegetationsstrukturen, insbesondere auch die Pflanzgebote für Einzelbäume.

Der Eingriff in die Vegetation wird aufgrund der betroffenen Streuobstbestände insgesamt als hoch beurteilt.

3.6 Eingriffe in die Tierwelt

Durch die geplante Bebauung werden Tierlebensräume auf den Grünlandflächen zerstört. Betroffen sind vor allem die artenarmen, unstrukturierten Grünlandflächen mit nur geringen Biotopstrukturen im Talbereich.

Eine Eingriffsvermeidung wird teilweise durch den Erhalt von Einzelbäumen sowie der Wiesenfläche im südöstlichen Bereich des Planungsgebiets und den dadurch verbleibenden wichtigen Biotopstrukturen erreicht. Eingriffsmindernd wirken die Gebote zur Anlage neuer Vegetationsstrukturen, insbesondere auch die Pflanzgebote für Einzelbäume, da hierdurch wichtige Biotopstrukturen neu geschaffen werden.

Insgesamt werden die Eingriffe in die Tierwelt aufgrund der Eingriffe in Strukturen wichtiger Biotopfunktion als hoch beurteilt.

3.7 Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.7.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Eingriffsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung sind europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43 EWG sowie Vogelarten entsprechend Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ermitteln, ob durch das geplante Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten entstehen könnte und ob es zu Beeinträchtigungen der lokalen Population von Tier- und Pflanzenarten kommt bzw. ein günstiger Erhaltungszustand besteht.

3.7.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt in der Schichtstufenlandschaft des Mittleren Albvorlandes am östlichen Ortsrand der Gemeinde Eschenbach. Die unmittelbare Umgebung des Gebiets wird im Westen durch die bebaute Ortslage und im Osten durch Grünland- und Gartenlandstrukturen mit ausgeprägtem Streuobstbestand bestimmt.

Die Nachmeldekulisse des EU-Vogelschutzgebietes „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ (VSN-31) wird durch das Vorhaben nicht direkt berührt. Das geplante Vogelschutzgebiet grenzt im Osten teilweise an das Planungsgebiet.

3.7.3 Prognose

Baubedingt kommt es zu Verlust und Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Überbauung und Versiegelung. Durch Lärmemissionen können geräusch- und störungsempfindliche Tierarten gestört werden, deren Lebensraum im Planungsgebiet entfällt oder wird in seiner Eignung verschlechtert.

Zu Störungen und Verlusten kann es durch das Entfernen von Bäumen mit Höhlen kommen. Erhebliche Störungen an Brutplätzen und in Nahrungsgebieten entstehen baubedingt während der Brut- und Aufzuchtzeit (Störungen während der Brutzeit von Mitte April bis Ende Juni sollten unterbleiben).

Die durch Bebauung und Versiegelung beanspruchten Flächen verlieren ihre Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es gehen ca. 9 Streuobstbäume verloren (insbesondere 2 imponierende Birnbäume). Dadurch kommt es zur Verringerung des Streuobstbestandes des Gebietes und zum Verlust von Lebensstätten streuobstbewohnender Tierarten.

Die Bebauung und die veränderte Nutzung führen zu einer Veränderung der Habitatstrukturen sowie der abiotischen Standortfaktoren des Gebiets durch Veränderung des Untergrundes, des Geländereiefs und der standörtlichen Gegebenheiten.

3.7.4 Potentiell durch das Vorhaben betroffene Arten

3.7.4.1 Flora

Die Begehung im Plangebiet (im Winterhalbjahr) ergaben keine Funde oder Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten. Die Grünlandstrukturen des Planungsgebietes weisen eine geringe bis mittlere Artenvielfalt auf.

Die stark anthropogen geprägten Grünland- und Ackerflächen stellen keine Wuchsstandorte besonders geschützter Pflanzenarten dar und lassen keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV erwarten.

3.7.4.2 Fauna

Hinsichtlich Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wird auf das Gutachten Büro Naturkonzept Büro Sikora (Anlage 5) verwiesen. Die Begehung im Plangebiet erbrachte keine (auch jahreszeitlich bedingt) weiteren Erkenntnisse.

3.7.5 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die eine lokale Population betreffen oder die Funktion einer Lebensstätte in Frage stellen sind insbesondere folgende Sachverhalte:

- Schutz der Lebensstätten
- Verbot des Tötens
- Störungsverbote

Da Arten der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten der Vogelschutzrichtlinie im Planungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind, sind keine Verbotstatbestände entspr. Art. 12 FFH-RL bzw. Art. 5 VS-RL gegeben.

Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand von Arten in ihrer lokalen Population sind nicht erkennbar.

3.7.6 Bewertung und Fazit

Der Obstbaumbestand des Planungsgebiets ist Ausläufer des ökologisch sehr wertvollen, Streuobstgürtels östlich von Eschenbach, der hier am Ortsrand beginnt und sich bis zum Albrauf erstreckt.

Aufgrund seiner Ausstattung an Habitatstrukturen dient das Planungsgebiet einer Reihe von Tier- und Pflanzenarten als Lebensstätte. Der Streuobstbestand mit Alt- und Totholz bietet insbesondere potentielle Brut- und Nahrungshabitate. Wertgebend sind hier vor allem die alten Birnbäume und Apfelbäume des Gebiets.

Nach bisherigem Kenntnisstand stellt das Planungsgebiet kein Bruthabitat streng geschützter Vogelarten bzw. Vogelarten entspr. VS-Richtlinie Anhang I dar. Das Gebiet besitzt jedoch aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen eine Eignung als Habitat für z.B. Mittelspecht, Grünspecht und Halsbandschnäpper. Hinsichtlich seiner Bedeutung für die lokale Vogelfauna kann der Obstbaumbestand im Planungsgebiet jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss insbesondere unter dem Aspekt des Biotopverbundes und als Teillebensraum bewertet werden.

Insgesamt ergibt sich kein erkennbares Beeinträchtigungspotential der lokalen Populationen. Die weitere Erfüllung der „ökologischen Funktion der Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Biotopstruktur Streuobstwiesen bleibt im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung der Planung erhalten.

3.8 Eingriffe in das Landschaftsbild

Durch die geplante Bebauung geht eine landschaftstypische Wiesenfläche mit Streuobstbäumen am Ortsrand teilweise verloren. Durch den Erhalt der Wiesenstrukturen am südöstlichen Rand des Planungsgebietes sowie die Neuanlage von Grünflächen mit Strauch- und Baumpflanzungen als Ortsrandgestaltung kann dies überwiegend ausgeglichen werden.

Die geplante Bebauung ausschließlich mit Einzelhäusern fügt sich in das Bild der bisherigen Bebauung ein.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird aufgrund der geringen Gebietsgröße sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt als gering beurteilt.

4 ABWÄGUNG UMWELTSCHÜTZENDER BELANGE

4.1 Kriterien zur Bewertung der Landschaftspotentiale

Grundlage der Analyse sind Bestandsaufnahme und Bewertung des Untersuchungsraumes. Dem werden die Planung und deren Auswirkungen gegenübergestellt. Der jeweilige Untersuchungsraum ergibt sich aus dem Landschaftsausschnitt, in dem aufgrund von planungsrechtlichen Festsetzungen erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Der Ausgangszustand der Eingriffsfläche wird nach deren Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushaltes bewertet und je nach Heterogenität in Teilflächen unterschiedlicher Gebietskategorien unterteilt. Der flächenmäßige Ausgleichsbedarf ist vom Ausgangszustand der Eingriffsfläche, der Schwere des Eingriffes und der ökologischen Qualität des Ausgleiches abhängig.

Als Basis für Analyse und Bewertung wird das Bewertungsverfahren nach dem "Bayerischen Modell", erweitert um die Kriterien des Landkreises Göppingen, angewendet.

4.1.1 Einteilung in Gebietskategorien

Die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Planungsgebietes erfolgt für jede Teilfläche unterschiedlicher Gebietskategorie nach den Schutzgütern

- Geologie / Boden
- Oberflächen- / Grundwasser
- Klima / Lufthygiene
- Arten- / Biotopschutz
- Landschaftsbild / Erholung.

Erfasst wird der aktuelle Zustand des Bestandes für die einzelnen Schutzgüter. Anhand der Erfassungsergebnisse wird beurteilt, welche Bedeutung jede Teilfläche für Natur und Landschaft hat. Jede Teilfläche wird dazu, nach ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, einer von drei möglichen Gebietskategorien zugeordnet

- Kategorie III Gebiet hoher Bedeutung
- Kategorie II Gebiet mittlerer Bedeutung
- Kategorie I Gebiet geringer Bedeutung.

4.1.2 Kompensationsmaßstab

Die erfassten Teilflächen unterschiedlicher Bedeutung werden entsprechend ihrer Gebietskategorie einzeln mit einem Kompensationsfaktor (0,2 – 3,0) bewertet, der zur Ermittlung des Kompensationsflächenumfanges durch Multiplikation mit der Eingriffsfläche dient. Die Festlegung des Kompensationsflächenumfanges ist abhängig von

- dem Versiegelungsgrad der Eingriffsfläche
- der Festschreibung umfassender Vermeidungsmaßnahmen
- der Festschreibung umfassender Minimierungsmaßnahmen
- der Betroffenheit nicht wiederherstellbarer Biotope.

4.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Für die flächenbezogene Gegenüberstellung des Bestandes gegenüber den zu erwartenden Eingriffen sowie deren Minimierung und Kompensation wird wie folgt vorgegangen:

- Analyse und Bewertung des Bestandes
- Einstufung der Eingriffsflächen und Ermittlung des Ausgleichsbedarfes
- Einstufung der Ausgleichsflächen
- Gegenüberstellung von Ausgleichsbedarf und Ausgleichsflächen.

4.2.1 Bestand – Analyse und Bewertung –

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme und die Einstufung der verschiedenen Teilflächen des Planungsgebietes nach ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft ergibt sich aus Anlage 2 zur Umweltprüfung - Analyse und Bewertung -.

4.2.2 Einstufung der Eingriffsflächen und Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Die Ermittlung der für die Planung erforderlichen Kompensationsfläche ergibt sich aus der Gewichtung der ermittelten Teilflächen mit der jeweiligen Gebietskategorie, Eingriffsschwere und Kompensationsfaktor (Anlage 3 zur Umweltprüfung).

4.2.3 Einstufung der Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen und –maßnahmen werden entsprechend der Einteilung der Eingriffsflächen in drei Gebietskategorien eingeteilt

- Kategorie III Gebiet hoher Bedeutung
- Kategorie II Gebiet mittlerer Bedeutung
- Kategorie I Gebiet geringer Bedeutung.

Für vorgesehene Ausgleichsflächen gilt grundsätzlich, dass diese um eine Gebietskategorie aufwertbar sein müssen. Für Ausgleichsmaßnahmen, die nach dem Eingriff erfolgen, wird die Ausgleichsfläche zur Berücksichtigung des zeitlichen Verzuges sowie der Entwicklungsdauer vom Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung bis zum Erreichen der Vollfunktion der jeweiligen Schutzgüter mit einem Faktor von 0,7 (langfristig wiederherstellbare Biotope) bis 0,9 (kurzfristig wiederherstellbare Biotope) multipliziert.

Ausgleichs- maßnahme	Ausgangs- kategorie	Ziel- kategorie	Zeitfaktor / Begründung	Ausgleichs- fläche
Maßnahme 1 entspr. 7.2.1 Fläche 4.630 m ²	II	III	0,7 langfristig entwickelbar Entwicklungsdauer >25 Jahre	3.241 m ²
Maßnahme 2 entspr. 7.2.2 Fläche 3.455 m ²	I	III	0,7 langfristig entwickelbar Entwicklungsdauer >25 Jahre	2.418 m ²

4.2.4 Gegenüberstellung von Ausgleichsbedarf und Ausgleichsflächen

Auf Basis der flächen- und wertmäßigen Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichflächen werden diese beiden Größen gegenübergestellt und miteinander verrechnet. Dabei werden Flächen gleicher Gebietskategorie 1:1 miteinander verrechnet, Flächen unterschiedlicher Gebietskategorie werden entsprechend den jeweiligen Kategorien ins Verhältnis gesetzt.

Erforderl. Kompensations- fläche entspr. Anlage 3	Kategorie	Verhältnis Flächeneinsatz	Ausgleichsfläche	Differenz Ausgleich / Eingriff
Geschnittene Hecken / Bodendecker 25 m ²	I	1 : 0,25	Kategorie III / Maßnahme 1 Fläche 3.241 m ²	3.235 m ² (3.241 m ² – 25/4 m ²)
Grünland / Wiese mäßig frisch 360 m ²	II	1 : 0,50	Kategorie III / Maßnahme 1 Restfläche 3.235 m ²	3.055 m ² (3.235 m ² - 360/2 m ²)

Grünland / Wiese mit Streuobstbestand 1.997 m²	III	1 : 1,00	Kategorie III / Maßnahme 1 Restfläche 3.055 m²	1.058 m² (3.055 m² - 1.997 m²)
Grünland / Gärten 5.068 m²	II	1 : 0,50	Kategorie III / Maßnahme 1 Restfläche 1.058 m²	-2.322 m² (1.058 m² - 2.116/2 m²)
Grünland / Gärten Restl. Kompensationsfläche 2.952 m²	II	1 : 0,50	Kategorie III / Maßnahme 2 Fläche 2.418 m²	942 m² (2.428 m² - 2.952/2 m²)
Überschuss Ausgleichsflächen in Wertstufe III				942 m²

5 PROGNOSE

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Bebauung sind vorrangig die Schutzgüter Boden, Vegetation und Fauna in ihrem Bestand und Funktionalität erheblich betroffen. Für die Schutzgüter Wasser, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie sonstige Belange ist durch die Planung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

5.1.1 Boden

Durch die geplante Bebauung wird belebter Oberboden in erheblichem Umfang abgetragen. Ein Wiedereinbau im Bereich des Plangebietes und damit die Wiederherstellung der abiotischen und biotischen Bodenfunktionen sind in den geplanten Grünflächen möglich. Bei der im Bebauungsplan vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,4 können wesentliche Teile des abgetragenen Oberbodens wieder eingebaut werden.

Eine Eingriffsvermeidung wird teilweise durch den Erhalt des Baumbestandes sowie der Grünlandflächen im südöstlichen Bereich des Planungsgebiets erreicht.

Der Landwirtschaft gehen durch die Bebauung dauerhaft Standorte für Kulturpflanzen in hoher Güte verloren. Die für das Plangebiet gering eingestuften Bodenfunktionen Standort für natürliches Vegetation, die mittel eingestuften Bodenfunktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und die sehr hoch eingestuften Bodenfunktionen Filter und Puffer für Schadstoffe gehen in den künftig versiegelten Flächen verloren.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist während der Bauphase vorübergehend mit einer Funktionsminderung zu rechnen. Dauerhafte wesentliche Funktionseinschränkungen können durch entsprechende Schutzmaßnahmen (siehe Merkblatt „Bodenschutz bei Bebauungsplänen“ des Landratsamts Göppingen) vermieden werden.

5.1.2 Vegetation und Fauna

Durch die geplante Bebauung gehen im Bereich der Grünlandflächen (Wiesen und Gärten mit ausgeprägtem breit altersstrukturiertem Obstbaumbestand) die vorhandenen Biotopstrukturen weitgehend verloren.

Eine Eingriffsvermeidung wird teilweise durch den Erhalt des Baumbestandes sowie der Grünlandflächen im südöstlichen Bereich des Planungsgebiets erreicht.

In den geplanten Grünflächen lassen sich jedoch mittelfristig durch einheimische Laubbäume, Feldhecken und Wiesen ähnliche, gleichwertige Biotopstrukturen entwickeln und damit ein Teil des Eingriffs ausgleichen.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung entstehen die beschriebenen Eingriffe nicht. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Schutzgütern Boden, Vegetation und Fauna würden vermieden.

Die bestehenden Biotopstrukturen der Grünlandflächen und des Streuobstbaumgürtels am Ortsrand bleiben erhalten.

6 VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Die Gemeinde hat entsprechend dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot darzulegen, inwieweit das Baugebiet als gemeindliche Planungsabsicht erforderlich ist und wie die daraus erfolgenden Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaftsbild vermieden, bzw. minimiert werden können (§ 11 Abs. 1 NatSchG).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung des Eingriffs

Die Bedarfsberechnung für die Ausweisung des Baugebietes wird von der Gemeinde Eschenbach im Rahmen der Aktualisierung der Flächennutzungsplanung dargestellt und parallel im Bebauungsplan umgesetzt. Dem Vermeidungsgebot wird insofern Rechnung getragen, als die Bebauung raum- und flächensparend angelegt wurde. Außerdem verbleibt Freifläche im Plangebiet, sodass Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Planungsraum selbst umgesetzt werden können.

Zur Vermeidung von Eingriffen in vorhandene Strukturen werden die folgenden Maßnahmen vorgesehen (siehe auch Maßnahmenplan in der Anlage).

6.1.1 Erhaltung Einzelbäume

Zur Vermeidung von Eingriffen in vorhandene Vegetationsstrukturen wird vorgesehen, vorhandene Obstbäume des Planungsgebietes, soweit sie nicht innerhalb von Baugrenzen oder Verkehrsflächen liegen, zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch standortgerechte Bäume (hochstämmige Obstbäume ortstypischer Sorten) entsprechend Artenliste Pflanzgebote zu ersetzen. Insgesamt werden durch diese Maßnahme 20 Bäume erhalten.

Im Traufbereich der Bäume dürfen weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden noch bauliche Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Die Fläche darf nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

Die einzelnen Bäume sind durch Eintrag im Maßnahmenplan gekennzeichnet.

6.1.2 Erhaltung Wiese mäßig frisch

Die vorhandenen Wiesen / Wirtschaftsgrünland am südöstlichen Rand des Planungsgebietes werden erhalten. Pflege der Wiese erfolgt durch mehrmaligen Schnitt.

Es dürfen weder höhenmäßigen Geländeänderungen vorgenommen werden noch bauliche Anlagen und Befestigungen über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus erstellt werden.

Die Flächen sind durch Eintrag im Maßnahmenplan gekennzeichnet. Sicherung der Flächen durch Ausweisung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland im Bebauungsplan.

6.2 Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

Die Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs müssen auch auf die dargestellten Nutzungskonflikte eingehen. Das bedeutet für die Grünordnungsplanung, Maßnahmen vorzuschlagen, die auf die natürlichen und landschaftsgegebenen Strukturen abgestimmt sind und zur Integration des geplanten Vorhabens in das Landschaftsbild beitragen. Die Maßnahmen zur Minimierung werden bei der Wahl eines kleineren Kompensationsfaktors zur Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes berücksichtigt.

Es sind folgende Prinzipien einzuhalten bei der Bebauung:

- Beschränken der Versiegelung auf das unabdingbare Mindestmaß
- Pflanzen von standortgerechten Bäumen und Hecken
- Rückhaltung von Niederschlägen auf den Grundstücken (Dachbegrünung, Zisternen, Versickerung, ...)

6.2.1 Bodenschutz

Der Oberboden ist zu Beginn der einzelnen Baumaßnahmen (Straßen, Wohnbebauung) zu sichern und wieder einzubauen. Überschüssiger Oberboden ist sinnvoll wiederzuverwerten, beispielsweise in der Landwirtschaft zur Verbesserung von Ackerflächen. Neue Straßen und Bauwerke sind möglichst so anzulegen, dass ein Ausgleich von Abtrag und Auftrag auf den Baugrundstücken erfolgen kann.

Oberboden soll vor Verdichtung geschützt und unnötige Versiegelung vermieden werden, z. B. durch Reduzierung der Lager-, Fahr- und Wegeflächen (Verweis auf BBodSchG §§ 4 und 7: Gefahrenabwehr und Vorsorgepflicht). Die Hinweise und Regelungen des Merkblattes „Bodenschutz bei Bebauungsplänen“ des Landratsamts Göppingen sind zu beachten.

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen, um den Verlust der Bodenfunktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen zu vermindern.

6.2.2 Bodenschutz - Stellplätze

Öffentliche und private PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig und begrünt herzustellen. Durch die Maßnahme werden die Bodenfunktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe auf den Stellplatzflächen zumindest reduziert erhalten, die Eingriffe in das Schutzgut Boden verringert.

6.2.3 Klimaschutz - Hydrologie

Durch Pflanzen von Bäumen auf den Parkplatzflächen wird die Aufheizung der versiegelten Fläche reduziert und durch Verdunstung von Feuchtigkeit über die Blattmasse ein positiver kleinklimatischer Effekt erreicht.

Durch begrünte und wasserdurchlässige Stellplätze werden versiegelte Flächen reduziert und die Versickerung von Niederschlägen begünstigt

6.2.4 Vegetation

Durch das Anlegen vielfältiger Grünstrukturen ist ein wesentlicher Ausgleich für den Eingriff zu erzielen. Auf den Grundstücken ist eine angemessene Anzahl von Bäumen zu pflanzen, um eine flächenhafte Einbindung zu erzielen. Bäume und Sträucher sind entsprechend den Listen der grünordnerischen Festsetzungen zu verwenden.

6.2.4.1 Pflanzgebot auf privaten Flächen

Auf den Grundstücken ist als Maßnahme zur Minimierung der Eingriffe in vorhandene Vegetationsstrukturen je 400 m² Grundstücksfläche 1 hochstämmiger Baum entsprechend Artenliste Pflanzgebote mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu pflanzen und dauerhaft vom Grundstückseigentümer zu pflegen.

Die Festlegung des Pflanzstandortes auf dem Grundstück wird dem Eigentümer überlassen.

6.2.5 Einzelbäume

Auf den öffentlichen und privaten Grünflächen sind als Maßnahme zur Minimierung der Eingriffe in vorhandene Vegetationsstrukturen hochstämmige Bäume entsprechend Artenliste Pflanzgebote mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu pflanzen und dauerhaft vom Grundstückseigentümer zu pflegen.

Die einzelnen Bäume sind durch Eintrag im Maßnahmenplan gekennzeichnet.

6.2.6 Nistkästen

Durch das Anbringen von Vogelnistkästen und Fledermauskästen können die Verluste entsprechender Höhlenhabitats in alten Streuobstbäumen und damit der Eingriff in das Schutzgut Fauna gemindert werden.

Um eine Minderung des Verlustes von 12 besonders wertvollen alten Bäumen zu erzielen, ist die entsprechende Anzahl von Vogelnist- und Fledermauskästen in den verbleibenden Streuobstflächen im Gebiet oder randlich angrenzend anzubringen.

6.2.7 Dach- und Fassadenbegrünung

Zur Reduzierung der Flächenversiegelung und Rückführung von Niederschlägen in den natürlichen Wasserkreislauf sind Garagen und überdachte Stellplätzen mit Flachdächern vollflächig extensiv zu begrünen.

Um die Eingriffe ins Landschaftsbild zu verringern, ist bei längs zur Straßenverkehrsfläche angeordneten Garagen, mit einem Abstand von weniger als 2,0 m zum Straßenrand, die zur Straße zugewandte Wandfläche zu mindestens 70% zu begrünen.

Die anzupflanzenden Gehölze sind der Pflanzliste (Pflanzliste – Fassadenbegrünung) zu entnehmen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung des Eingriffs nach 6.1 und zur Minimierung des Eingriffes nach 6.2.bis werden bei der Wahl eines kleineren Kompensationsfaktors zur Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes berücksichtigt.

7 BEWERTUNG DES EINGRIFFS – KOMPENSATION

Der Eingriff zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens hat Veränderungen der Topographie, der Vegetation (Entfernen des Bewuchses: Gehölze und Krautschicht), eine Verringerung der Vegetationsflächen und den Verlust von Tierlebensräumen zur Folge. Hinzu kommt eine Beeinträchtigung der Böden, der Grundwasserneubildung und Folgen für die kleinklimatischen Verhältnisse.

7.1 Bewertung der Eingriffe nach § 19 und 21 BNatSchG

Wie oben dargelegt, bedeutet die geplante Bebauung einen Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild. Vorab wurde versucht, die Eingriffe zu vermeiden oder zu minimieren. Trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im Baugebiet, der Flächenbereitstellung für Pflanzmaßnahmen und der hinzukommenden Gehölze, verbleibt ein Defizit an ökologisch wirksamen Faktoren, das allein durch die beschriebenen Maßnahmen nicht ausgeglichen werden kann.

7.2 Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach dem Naturschutzrecht unter dem Begriff Kompensationsmaßnahmen zusammengefasst. Wie oben dargestellt, sind allein die im Baugebiet möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs nicht ausreichend. Zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe nach § 19 und 21 BNatSchG sind die nachstehenden Einzelmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes bzw. in dessen direktem Umfeld vorgesehen (siehe auch Maßnahmenplan in der Anlage).

Im Planungsgebiet stehen keine Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, vorrangig im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff werden von der Gemeinde Eschenbach zurzeit erhoben / erworben.

Die Darstellung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen wird bis zum Satzungsbeschluss im Umweltbericht ergänzt und die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich dargestellt.

7.2.1 Streuobstwiese Herrenwiese Nord (externe Kompensationsmaßnahme)

Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Wiese mit hochstämmigen Obstbäumen (4.630 m²) auf den Flurstücken 317/5 und 317/7, nordwestlich des Plangebiets (Maßnahmenvorschlag 3 aus Flächenpool für Ausgleichsmaßnahmen - Aufbau eines kommunalen Ökokontos der Gemeinde Eschenbach). Darstellung siehe Maßnahmenplan externe Kompensationsmaßnahme 1 in der Anlage.

Ausgangszustand:

Fettwiese mittlerer Standorte in leicht nach Westen geneigter Hanglage (Biotoptyp 33.41).

Maßnahmen:

Entwicklung des Artenreichtums der Wiese durch extensive Bewirtschaftung mittels dreischüriger Mahd über 5 Jahre, dann zweischüriger Mahd im Juli und September. Das Mähgut ist zur Abmagerung des Standortes abzutransportieren. In den Wiesenflächen sind Düngereinträge zu unterlassen.

Pflanzung und Pflege von hochstämmigen Obstbäumen (20 Bäume) entsprechend der Artenliste, Pflanzgebote mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm zum Zeitpunkt der Pflanzung. Jährlicher Pflegeschnitt der Bäume über 10 Jahre dann im 2-jährigen Turnus.

Entwicklungsziel:

Artenreiche Fettwiese - Magerwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41/33.43) mit lockerem Bestand an ortstypischen hochstämmigen Obstbäumen, extensive Streuobstwiese (Biotoptyp 45.40b).

Dadurch Schließung bestehender Lücken und Wiederherstellung eines geschlossenen Streuobstbestandes, langfristige Erhaltung des Baumbestandes durch Nachpflanzung sowie Sicherung und Verbesserung von Bruthabitaten für Zielarten im Vogelschutzgebiet.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Eschenbach. Festsetzung im Umweltbericht. Die Maßnahme dient dem Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Vegetation, Fauna und Landschaftsbild.

7.2.2 Streuobstwiese Unterer Wasen (externe Kompensationsmaßnahme)

Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Wiese mit hochstämmigen Obstbäumen (3.455 m²) auf Flurstück 2162, nördlich des Plangebiets (Maßnahmenvorschlag 5 aus Flächenpool für Ausgleichsmaßnahmen - Aufbau eines kommunalen Ökokontos der Gemeinde Eschenbach). Darstellung siehe Maßnahmenplan externe Kompensationsmaßnahme 1 in der Anlage.

Ausgangszustand:

Unstrukturierte Ackerfläche entlang Bahntrasse (Biotoptyp 37.10).

Maßnahmen:

Ansaat einer Flachlandwiese und Entwicklung des Artenreichtums durch extensive Bewirtschaftung mittels dreischüriger Mahd über 5 Jahre, dann zweischüriger Mahd im Juli und September. Das Mähgut ist zur Abmagerung des Standortes abzutransportieren. In den Wiesenflächen sind Düngereinträge zu unterlassen.

Pflanzung und Pflege von hochstämmigen Obstbäumen (10 Bäume) entsprechend der Artenliste, Pflanzgebote mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm zum Zeitpunkt der Pflanzung. Jährlicher Pflegeschnitt der Bäume über 10 Jahre dann im 2-jährigen Turnus.

Entwicklungsziel:

Artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41) mit lockerem Bestand an ortstypischen hochstämmigen Obstbäumen, extensive Streuobstwiese (Biotoptyp 45.40b) als Biotopverbund zwischen Streuobstbeständen entlang der Bahntrasse und im „Banholz“, landschaftliche Einbindung und Aufwertung des Ortsrandes und Entwicklung von Lebensräumen für Streuobstbewohnende Vogelarten.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Eschenbach. Festsetzung im Umweltbericht. Die Maßnahme dient dem Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Vegetation, Fauna und Landschaftsbild.

7.3 Fazit

Mit den vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ergibt sich ein Überschuss von 942 m² Ausgleichsfläche in Wertstufe III.

Nach Realisierung der Planung und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe verbleiben somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

8 VORSCHLÄGE ZUR GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNG

8.1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

Die grünordnerischen Festsetzungen erlangen als Bestandteil des Bebauungsplanes Rechtsverbindlichkeit. Grundlagen für grünordnerische Festsetzungen sind § 9 (1) BauGB und § 21 BNatSchG.

8.1.1 Öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB -Verkehrsgrün-

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan und im Maßnahmenplan zur Umweltprüfung ist die Grünfläche anzulegen und zu pflegen. Die Pflanzungen müssen spätestens in der nächsten nach der Bebauung eines Grundstückes folgenden Pflanzperiode durchgeführt werden.

8.1.2 Private Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB -Gartenland-

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan und im Maßnahmenplan zur Umweltprüfung sind die Wiesenflächen am südöstlichen Rand des Planungsgebiets entsprechend den Vorgaben in Punkt 6.1.2 zu entwickeln und zu pflegen.

Höhenveränderungen oder bauliche Anlagen, die größer sind als die im Bebauungsplan festgesetzten Maximalgrößen, sind auf den Flächen nicht zulässig.

8.1.3 Pflanzgebot Einzelbäume nach § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB

Die Pflanzungen sind entsprechend den Vorgaben in Punkt 6.2.5 auszuführen. Die als Pflanzgebote festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft vom Grundstückseigentümer zu pflegen.

Die Pflanzungen müssen spätestens in der nächsten nach der Bebauung eines Grundstückes folgenden Pflanzperiode durchgeführt werden.

8.1.4 Pflanzgebot Einzelbäume nach § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB

Die Pflanzungen sind entsprechend den Vorgaben in Punkt 6.2.4.1 auszuführen. Die als Pflanzgebote festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft vom Grundstückseigentümer zu pflegen.

Die Pflanzungen müssen spätestens in der nächsten nach der Bebauung eines Grundstückes folgenden Pflanzperiode durchgeführt werden.

8.1.5 Pflanzbindung Einzelbäume nach § 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan und im Maßnahmenplan zur Umweltprüfung sind entsprechend den Vorgaben in Punkt 6.1.1 Obstbäume zu erhalten. Die als Pflanzbindung festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht und dauerhaft vom Grundstückseigentümer zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch standortgerechte Obstbäume entsprechend Artenliste Pflanzgebote zu ersetzen.

Höhenveränderungen, bauliche Anlagen (auch genehmigungsfreie Nebenanlagen) oder Ablagerungen aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) sind auf den Flächen nicht zulässig.

8.1.6 Artenliste Pflanzgebote

8.1.6.1 Bäume, Hochstamm, Stammumfang mindestens 14-16 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche (auch Säulenformen)
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche (auch Säulenformen)
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde (auch kleinkronige Sorten)

Streuobstbäume

Gebräuchliche und ortstypische
Hochstammsorten sowie heimisches Wildobst

8.1.6.2 Heimische Sträucher für naturnahe Hecken

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Kriechende Ackerrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

8.1.6.3 Rank- und Kletterpflanzen

Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Kletterrosen in Sorten	

8.1.6.4 Bodendecker

Bodendeckerrosen in Sorten	
Geranium in Sorten	Storchschnabel
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum Sorten	Rote Heckenkirsche
Potentilla in Sorten	Fingerstrauch
Vinca minor	Immergrün

8.1.7 Maßnahmen zum Schutz des Bodens nach dem BodSchG und § 1a BauGB

Der Boden ist getrennt nach Oberboden, Unterboden und mineralischem Untergrund zu erfassen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Oberboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist zu Beginn aller Erdarbeiten abzuschleppen und zwischenzulagern. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB) und gegebenenfalls der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Baufreimachung sollte den einzelnen Bauvorhaben Oberbodenmieten zugewiesen werden, so dass der Boden wieder zur Verfügung steht.

Die Hinweise und Regelungen des Merkblattes „Bodenschutz bei Bebauungsplänen“ des Landratsamts Göppingen sind zu beachten.

8.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

8.2.1 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen § 9 Abs.4 BauGB und § 74 LBO

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Nicht standortgerechte Laub- und Nadelbäume, wie z.B. Scheinzypresse, Blaufichte oder Lebensbaum dürfen nicht verwendet werden.

Die Befestigungen der Erschließungsflächen (oberirdische Stellplätze, Hofbereiche, Garagenvorplätze und Wege) sind aus Gründen der Flächenversiegelung wasserdurchlässig und begrünt herzustellen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenpflaster).

9 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

9.1 Maßnahmen zur Überwachung

Die aufgrund der Durchführung der Baumaßnahme entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen sowie die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind zu überwachen. Dadurch sollen zusätzliche nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

9.1.1 Maßnahmen während der Baumaßnahme

Die für eingriffsvermeidende Maßnahmen nach 6.1 vorgesehenen Flächen sind vor Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu schützen. Geeignete Maßnahmen wie Schutzzäune, Absperrungen, etc. zum Schutz gegen Befahren, Auffüllen, Materiallager u.ä. sind vor Beginn der Maßnahme festzulegen. Die Aufrechterhaltung der Schutzmaßnahmen ist während der Bauzeit regelmäßig zu kontrollieren.

Die Umsetzung der eingriffsmindernden Maßnahmen nach 6.2 ist in den Baugesuchsunterlagen zu prüfen und ggf. durch entsprechende Auflagen in der Genehmigung sicherzustellen. Die Umsetzung bzw. Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen ist während der Bauzeit regelmäßig zu kontrollieren.

9.1.2 Maßnahmen nach der Baumaßnahme

Die ausgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind abschließend zu dokumentieren. Erforderliche Pflege- oder Unterhaltungsarbeiten entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Punkten 6.1 und 6.2 sind durch den für die jeweilige Fläche Unterhaltungspflichtigen zu veranlassen. Die Ausführung der Maßnahmen ist jeweils zu dokumentieren.

Gefertigt, Bad Boll, den 09. März 2011

.....
mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger -Freier Stadtplaner-
Hauptstraße 25 73087 Bad Boll

Aufgestellt, Eschenbach, den 09. März 2011

.....
Gemeinde Eschenbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Schubert

10 LITERATUR

Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 21 BNatSchG
Landratsamt Göppingen, Oktober 2003

Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung
Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Merkblatt Bodenschutz bei Bebauungsplänen Landratsamt Göppingen

Die potentielle natürliche Vegetation von Baden – Württemberg
Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden – Württemberg, 1974

Klima-Atlas von Baden-Württemberg Deutscher Wetterdienst, Bad Kissingen, 1953

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, geändert durch EAG
Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), zuletzt geändert durch Art. 1 G. vom 21.12.2006

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993
(BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617);
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I 2002 1193).

Gesetz zur Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien
Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG), vom 13.12.2005 (GBl. S. 745).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 12.2.1990 (BGBl. I S. 205);
geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.6.1990 (BGBl. I S. 1080); zuletzt geändert durch Gesetz
vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

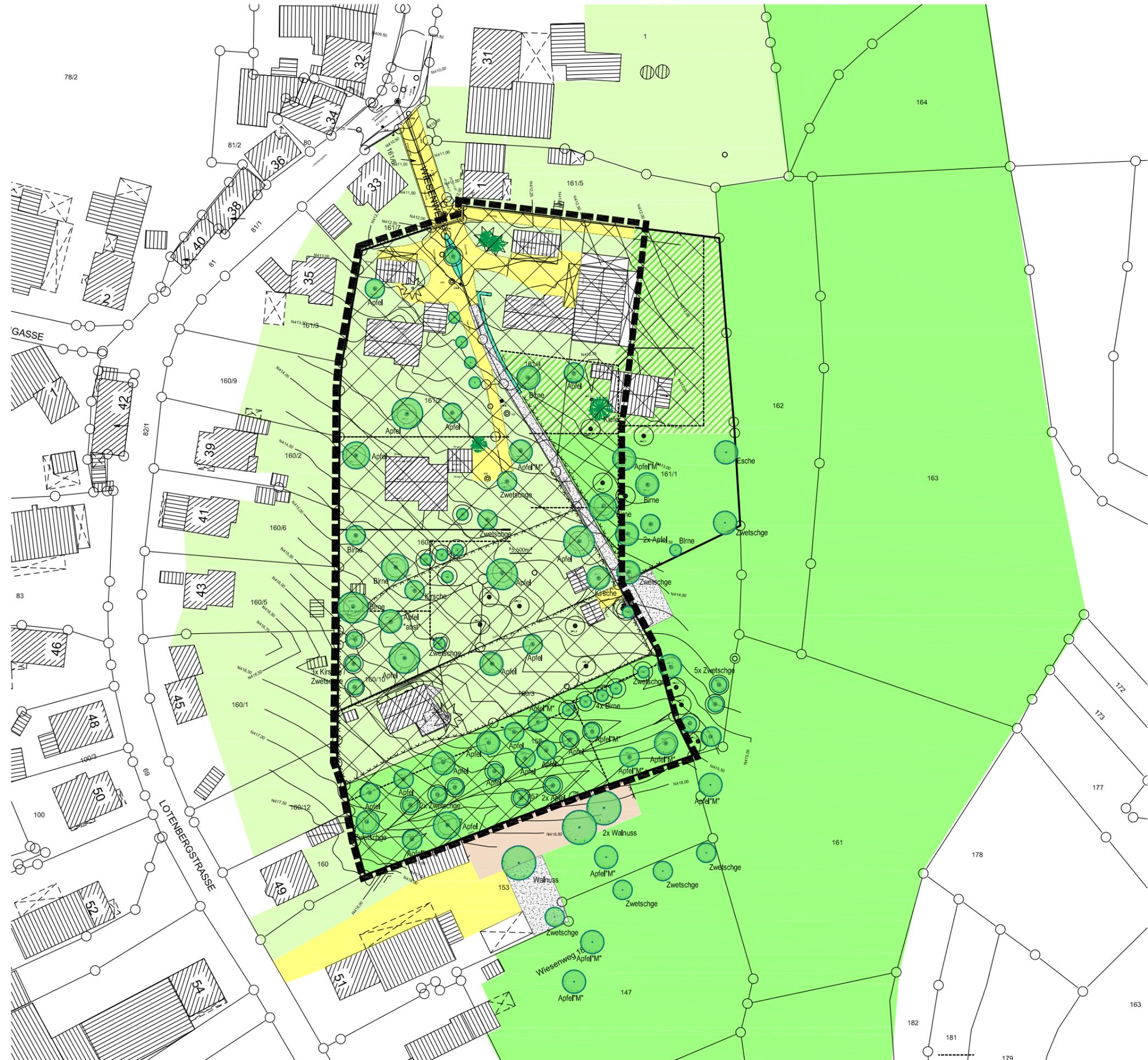
11 ANHANG

- Anlage 1** Bestandsplan – Realnutzung und Vegetationsstrukturen –
- Anlage 2** Tabelle Bestand – Analyse und Bewertung –
- Anlage 3** Tabelle Einstufung der Eingriffsflächen / Ermittlung des Ausgleichsbedarfes
- Anlage 4** Maßnahmenplan
- Anlage 5** Artenschutzrechtliche Prüfung Büro Naturkonzept Sikora
- Anlage 6** Maßnahmenplan externe Kompensationsmaßnahme 1
- Anlage 7** Maßnahmenplan externe Kompensationsmaßnahme 2



Vegetationsstruktur und Realnutzung

-  Laubbäume / überwiegend Obstbäume Apfel, Birne, Zwetschge
-  Geschnittene Hecken / Ziersträucher
-  Grünland / Streuobstwiese, intensiv, mäßig frisch, nährstoffreich, geringe-mittlere Artenvielfalt
-  Grünland / Wiese, intensiv, mäßig frisch, nährstoffreich, geringe Artenvielfalt
-  Wiese / Gartenflächen mit Ziergehölzen, Nutzflächen und Rasenflächen mit einzelnen Streuobstbäumen
-  Intensiv genutzte landwirtsch. Flächen ohne Vegetation
-  Straßen
-  Schotterwege
-  Vorhandene Bebauung
-  Maßgebliche Eingriffsfläche
-  Grenze räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan



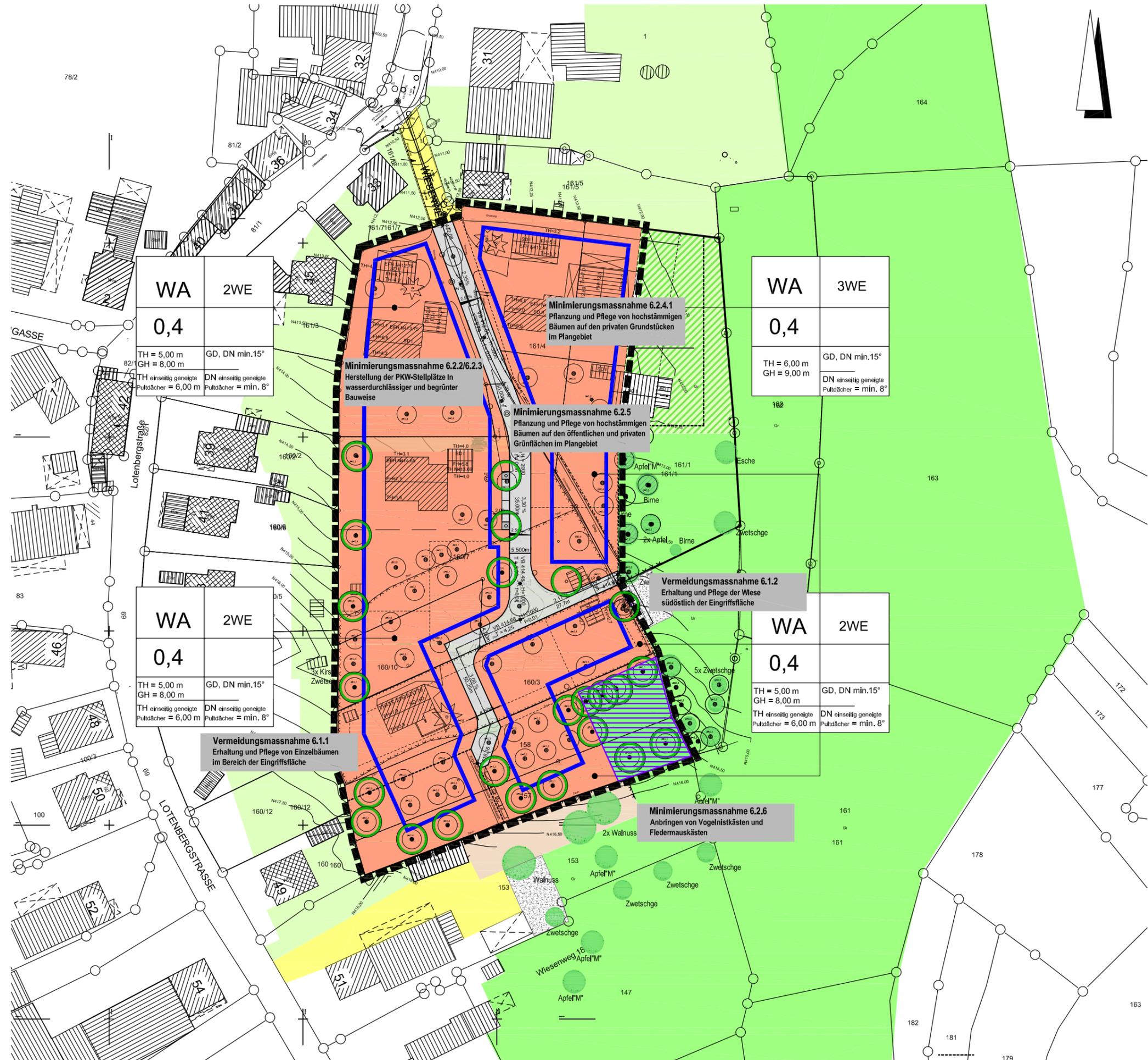
Gemeinde Eschenbach Umweltprüfung zum Bebauungsplan "Wiesenweg"	
Anlage 1 Vegetationsstruktur und Realnutzung	
Maßstab 1 : 1000 Datum 16.10.2010	
Planverfasser	
 kommunikative Stadtentwicklung Dipl. Ing. (FH) Manfred Mezger - freier Stadtplaner - Hauptstraße 25 73087 Bad Boll T 07164 / 14728-0, F 07164 / 14718-18	
Bearbeitung	
 Ulrich Manz Dipl. Ing. (FH) Freier Landschaftsarchitekt 71336 Walblingen Fon 07146 / 860418 Fax 07146 / 860417	

Anlage 2 zur Umweltprüfung "Wiesenweg" Gemeinde Eschenbach
Bestand - Analyse und Bewertung -

Schutzgüter Realnutzung und Vegetationsstrukturen	Anteil an Gesamtgröße (11.850 m2)	Schutzgut Geologie / Boden	Schutzgut Oberflächen- / Grundwasser	Schutzgut Klima / Lufthygiene	Schutzgut Arten- / Biotopschutz	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	Bedeutung / Gebietskategorie	Ausgleichbar
Geschnittene Hecke / Bodendecker Geschnittene Ligusaterhecke mit eingestreutem Fichtenbestand Geschnittenes Gehölz / Bodendecker aus standortfremden Ziergehölzen	49 m2	Erosionsschutz durch Bewuchs und Wurzelfilz Bodenaufbau weitgehend unbeeinflusst Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe ungestört	Versickerung ungestört Retention und Reinigung durch Wurzelfilz	ausgleichend Immissionfilter Staubfilter Frischluf- und Kaltluftproduzent	Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel, Insekten geringe Biotopfunktionen aufgrund nicht heimischer Gehölze geringe Biotop- und Artenvielfalt	Garteneinfassende Hecke Geschnittener bodendeckener Gehölzbestand	Kategorie II Gebiet mittlerer Bedeutung	kurzfristig wiederwiederherstellbar
Grünland / Wiese mäßig frisch mehrschürige Wiese um landwirtschaftliches Anwesen, im Nordosten des Planungsgebiets mäßig frische Ausprägung, nährstoffreich, Krautschicht mit geringer Artenvielfalt	450 m2	Erosionsschutz durch Bewuchs und Wurzelfilz Bodenaufbau weitgehend unbeeinflusst Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe meist ungestört Einträge durch Dünger	Retention und Reinigung durch Wurzelfilz Schadstoffeintrag / Belastung durch Dünger und Pestizide	ausgleichend Frischluf- und Kaltluftproduzent	Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel, Insekten, Schmetterlinge geringe Biotop- und Artenvielfalt	Wiesen-/ Grünlandstruktur mit geringer Artenvielfalt um landwirtschaftliches Anwesen am Ortsrand	Kategorie II Gebiet mittlerer Bedeutung	kurzfristig wiederwiederherstellbar
Grünland / Wiese mit Streuobstbestand mehrschürige Wiese, mäßig frische Ausprägung, nährstoffreich, Krautschicht mit geringer-mittlerer Artenvielfalt Streuobstbestand junger bis hoher Altersstruktur, insg. 67 halb- und hochstämmige Apfel-, Zwetschgen- und Birnbäume	2.557 m2	Erosionsschutz durch Bewuchs und Wurzelfilz Bodenaufbau weitgehend unbeeinflusst Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe meist ungestört Einträge durch Dünger	Versickerung ungestört Reinigung durch Wurzelfilz Schadstoffeintrag / Belastung durch Dünger	ausgleichend Immissionfilter Staubfilter Frischluf- und Kaltluftproduzent	Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel, Insekten, Schmetterlinge wichtige Biotopfunktionen mittlere Biotop- und Artenvielfalt	Streuobstwiese typische Grünlandbewirtschaftung der Voralblandschaft	Kategorie III Gebiet hoher Bedeutung	nur langfristig wiederherstellbar
Grünland / Gärten mehrschürige Wiese, mäßig frische Ausprägung, nährstoffreich, im Wechsel mit kurzflorigen Rasen- und Nutz- und Ziergartenflächen, Krautschicht mit insgesamt geringer Artenvielfalt Baumbestand aus überwiegend kleinkronigen Obstbäumen und einzelnen alten Streuobstbäumen	6.335 m2	Erosionsschutz durch Bewuchs und Wurzelfilz Bodenaufbau anthropogen geprägt Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe meist ungestört Einträge durch Dünger	Retention und Reinigung durch Wurzelfilz Schadstoffeintrag / Belastung durch Dünger	ausgleichend Frischluf- und Kaltluftproduzent	Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel, Insekten, Schmetterlinge aufgrund intensiverer Nutzung geringe- mittlere Biotop- und Artenvielfalt	Grünland- / Gartenstruktur am Ortschaftsrand Übergang zur freien Landschaft	Kategorie II Gebiet mittlerer Bedeutung	mittelfristig wiederherstellbar
Feldwege (Schotterwege) Straßen und Wege mit verdichtetem mineralischem Aufbau, geschottert, z.T. mit Asphaltresten Vegetationsfreie Flächen	211 m2	Bodenaufbau und Bodengefüge anthropogen verändert belebte Bodenschicht fehlt Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe aufgrund unbelebtem Aufbau aufgehoben	Versickerung eingeschränkt Retention und Reinigung erfolgt auf den Flächen nicht	Aufheizung Schadstoff- und Lärmemission	keine Biotopfunktionen	Zufahrtswege und Feldwege	keine Eingriffsfläche i. S. Natsch.G.	keine Eingriffsfläche i. S. Natsch.G.
Erschließungsstraße und Zufahrten Straßen und Wege mit verdichtetem mineralischem Aufbau, asphaltiert Vegetationsfreie Flächen	853 m2	Bodenaufbau und Bodengefüge anthropogen verändert belebte Bodenschicht fehlt Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe aufgrund unbelebtem Aufbau aufgehoben	Versickerung aufgehoben Retention und Reinigung erfolgt auf den Flächen nicht	Aufheizung Schadstoff- und Lärmemission	keine Biotopfunktionen	Feldwege	keine Eingriffsfläche i. S. Natsch.G.	keine Eingriffsfläche i. S. Natsch.G.
Vorhandene Bebauung Wohn-/ Landwirtsch.-Gebäude, Garagen	1.395 m2	versiegelt Biotopfunktion aufgehoben	versiegelt Biotopfunktion aufgehoben	Aufheizung Immissionen	keine Biotopfunktionen	bestehende Bebauung am Ortsrand	keine Eingriffsfläche i. S. Natsch.G.	keine Eingriffsfläche i. S. Natsch.G.

Anlage 3 zur Umweltprüfung "Wiesenweg" Gemeinde Eschenbach						
Einstufung der Eingriffsflächen / Ermittlung des Ausgleichsbedarfes						
Teilflächen entsprechend Bestandsanalyse	Anteil an der Gesamtfläche (12.850 m2)	Bedeutung / Gebietskategorie	Einstufung der Eingriffsschwere	Beeinträchtigungsintensität	Eingriffsschwere / Kompensationsfaktor	Erforderliche Kompensationsfläche
Geschnittene Hecke / Bodendecker Geschnittene Ligusterhecke mit eingestreutem Fichtenbestand Geschnittenes Gehölz / Bodendecker aus standortfremden Ziergehölzen	49 m2	Kategorie I Gebiet geringer Bedeutung	Bebauung mit GRZ 0,40 Typ A	A I	A I / 0,50 aufgrund nicht heimischer Gehölze geringe Biotop- und Artenvielfalt	25 m2
Grünland / Wiese mäßig frisch mehrschürige Wiese um landwirtschaftliches Anwesen, mäßig frische Ausprägung, nährstoffreich, Krautschicht mit geringer Artenvielfalt	450 m2	Kategorie II Gebiet mittlerer Bedeutung	Bebauung mit GRZ 0,40 Typ A	A II	A II / 0,80* geringe Artenvielfalt, mittlere Biotop- und Vernetzungsfunktion Bodenfunktionen: Standort Kulturpflanzen / natürliche Vegetation hoch / gering; Ausgleichskörper Wasserkreislauf/Filter und Puffer Schadstoffe mittel / hoch Kaltluftentstehungsgebiet landschaftstypische Struktur, kurzfristig wiederherstellbar Minimierungsmaßnahmen entsprechend Textteil 6.2	360 m2
Grünland / Wiese mit Streuobstbestand mehrschürige Wiese, mäßig frische Ausprägung, nährstoffreich, Krautschicht mit geringer-mittlerer Artenvielfalt Streuobstbestand junger bis hoher Altersstruktur, insg. 7 halb- und hochstämmige Apfel-, Zwetschgen- und Birnbäume	560 m2	Kategorie III Gebiet hoher Bedeutung	Bebauung mit GRZ 0,40 Typ A	A III	Eingriffsvermeidung durch Erhaltung als private Grünfläche, Zweckbestimmung Gartenland	0 m2
Grünland / Wiese mit Streuobstbestand mehrschürige Wiese, mäßig frische Ausprägung, nährstoffreich, Krautschicht mit geringer-mittlerer Artenvielfalt Streuobstbestand junger bis hoher Altersstruktur, insg. 60 halb- und hochstämmige Apfel-, Zwetschgen- und Birnbäume	1.997 m2	Kategorie III Gebiet hoher Bedeutung	Bebauung mit GRZ 0,40 Typ A	A III	A III / 1,00* mittlere Artenvielfalt, wichtige Biotop- und Vernetzungsfunktion Bodenfunktionen: Standort Kulturpflanzen / natürliche Vegetation hoch / gering; Ausgleichskörper Wasserkreislauf/Filter und Puffer Schadstoffe mittel / hoch Kaltluftentstehungsgebiet landschaftlich wertvolle Struktur, nur langfristig wiederherstellbar Minimierungsmaßnahmen entsprechend Textteil 6.2	1.997 m2
Grünland / Gärten mehrschürige Wiese, mäßig frische Ausprägung, nährstoffreich, im Wechsel mit kurzflorigen Rasen- und Nutz- und Ziergartenflächen, Krautschicht mit insgesamt geringer Artenvielfalt Baumbestand aus überwiegend kleinkronigen Obstbäumen und einzelnen alten Streuobstbäumen	6.335 m2	Kategorie II Gebiet mittlerer Bedeutung	Bebauung mit GRZ 0,40 Typ A	A II	A II / 0,80* geringe-mittlere Artenvielfalt, mittlere Biotop- und Vernetzungsfunktion Bodenfunktionen: Standort Kulturpflanzen / natürliche Vegetation hoch / gering; Ausgleichskörper Wasserkreislauf / Filter und Puffer Schadstoffe mittel / hoch jedoch durch Düngereinsatz gestört Kaltluftentstehungsgebiet Grün- und Gartenland am Ortsrand, mittelfristig wiederherstellbar Minimierungsmaßnahmen entsprechend Textteil 6.2	5.068 m2
Feldwege (Schotterwege) Straßen und Wege mit verdichtetem mineralischem Aufbau, geschottert, z.T. mit Asphaltresten Vegetationsfreie Flächen	336 m2	keine ausgleichsrelevante Gebietskategorie	Bebauung mit GRZ 0,40 Typ A		keine ausgleichsrelevante Gebietskategorie	0 m2
Erschließungsstraße und Zufahrten Straßen und Wege mit verdichtetem mineralischem Aufbau, asphaltiert Vegetationsfreie Flächen	853 m2	keine ausgleichsrelevante Gebietskategorie	Bebauung mit GRZ 0,40 Typ A		keine ausgleichsrelevante Gebietskategorie	0 m2
Vorhandene Bebauung Wohn-/ Landwirtsch.-Gebäude, Garagen	1.476 m2	keine ausgleichsrelevante Gebietskategorie	Bebauung mit GRZ 0,40 Typ A		keine ausgleichsrelevante Gebietskategorie	0 m2

* Kompensationsfaktor aufgrund Minimierungsmaßnahmen geringer angesetzt



Vorhandene Strukturen

- Laubbäume / überwiegend Obstbäume Apfel, Birne, Zwetschge
- Geschnittene Hecken / Ziersträucher
- Grünland / Streuobstwiese, intensiv, mäßig frisch, nährstoffreich, geringe-mittlere Artenvielfalt
- Grünland / Wiese, intensiv, mäßig frisch, nährstoffreich, geringe Artenvielfalt
- Wiese / Gartenflächen mit Ziergehölzen, Nutzflächen und Rasenflächen mit einzelnen Streuobstbäumen
- Intensiv genutzte landwirtsch. Flächen ohne Vegetation
- Straßen
- Schotterwege
- Vorhandene Bebauung

Geplante Strukturen

- Erhaltung Einzelbäume entspr. Punkt 6.1.1 / 8.1.5 Umweltbericht
- Pflanzgebot Einzelbäume entspr. Punkt 6.2.4.1 / 8.1.3 Umweltbericht
- Erhaltung Wiese / Streuobstwiese entspr. Punkt 6.1.2 / 8.1.2 Umweltbericht
- Grenze räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan

WA	2WE
0,4	
TH = 5,00 m GH = 8,00 m	GD, DN min.15°
TH einseitig geneigte Pultdächer = 6,00 m	DN einseitig geneigte Pultdächer = min. 8°

WA	3WE
0,4	
TH = 6,00 m GH = 9,00 m	GD, DN min.15°
	DN einseitig geneigte Pultdächer = min. 8°

WA	2WE
0,4	
TH = 5,00 m GH = 8,00 m	GD, DN min.15°
TH einseitig geneigte Pultdächer = 6,00 m	DN einseitig geneigte Pultdächer = min. 8°

WA	2WE
0,4	
TH = 5,00 m GH = 8,00 m	GD, DN min.15°
TH einseitig geneigte Pultdächer = 6,00 m	DN einseitig geneigte Pultdächer = min. 8°

Vermeidungsmassnahme 6.1.1
Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen im Bereich der Eingriffsfläche

Minimierungsmassnahme 6.2.2/6.2.3
Herstellung der PKW-Stellplätze in wasserdurchlässiger und begrünter Bauweise

Minimierungsmassnahme 6.2.4.1
Pflanzung und Pflege von hochstämmigen Bäumen auf den privaten Grundstücken im Plangebiet

Minimierungsmassnahme 6.2.5
Pflanzung und Pflege von hochstämmigen Bäumen auf den öffentlichen und privaten Grünflächen im Plangebiet

Vermeidungsmassnahme 6.1.2
Erhaltung und Pflege der Wiese südöstlich der Eingriffsfläche

Minimierungsmassnahme 6.2.6
Anbringen von Vogelnistkästen und Fledermauskästen

**Gemeinde Eschenbach
Umweltprüfung zum
Bebauungsplan
"Wiesenweg"**

**Anlage 4
Maßnahmenplan**

Maßstab 1 : 1000 Datum 16.10.2010

Planverfasser

kommunikative Stadtentwicklung
Dipl. Ing. (FH) Manfred Mezger
- freier Stadtplaner -
Hauptstraße 25
73087 Bad Boll
T 07164 / 14718-0, F 07164 / 14718-18

Bearbeitung

Ulrich Manz Dipl. Ing. (FH)
Freier Landschaftsarchitekt
71336 Walbfingen
Fon 07146 / 860418 Fax 07146 / 860417

**Artenschutzrechtliche Prüfung
nach Art. 12 u. 13 FFH-Richtlinie
und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie**

**Bebauungsplan „Zwischen den
Bächen“ / Eschenbach**

**Gemeinde Eschenbach
(Landkreis Göppingen)**

Artenschutzrechtliche Prüfung nach Art. 12 u. 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie

Bebauungsplan „Zwischen den Bächen“ / Eschenbach

Auftraggeber

Gemeinde Eschenbach
Lotenbergstraße 6
73107 Eschenbach
Tel. 07161 / 94040-11

Auftragnehmer

Naturkonzept, Luis G. Sikora
Jettenburger Str. 44
72770 Reutlingen

Bearbeiter

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Dipl.-Ing. (FH) Luis G. Sikora

August 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Planungsgebiet	5
1.3	Beschreibung des Vorhabens	5
1.4	Methodisches Vorgehen	6
1.5	Grundlagendaten	6
2	Prognose der Auswirkungen	8
3	Darstellung der Betroffenheit der Arten	9
3.1	Flora	9
3.2	Fauna	9
3.2.1	Insekten	9
3.2.2	Säugetiere	9
3.2.3	Amphibien und Reptilien	9
3.2.4	Vögel	10
4	Bestand und Betroffenheit streng geschützter Vogelarten	12
4.1	Vogelarten Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	12
4.1.1	Arten von besonderer lokaler Bedeutung	12
4.2	Streng geschützte Vogelarten in Baden-Württemberg	14
5	Darlegung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-Richtlinie	15
6	Bewertung und Fazit	16
7	Fachliche Empfehlung zu Erhaltungsmaßnahmen	17
	Literaturverzeichnis	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gemeldete Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet VSN-31 Nachmeldekulisse „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“	7
Tab. 2: Im Planungsgebiet festgestellte Vogelarten	10

1 Vorbemerkung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Eschenbach die Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Voralb vom 17.03.2005 und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Gewann „Zwischen den Bächen“.

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Eingriffsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung sind europarechtlich streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (ABI. EG Nr. L 206/7) vom 21.05.1992 sowie europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (ABI. EG Nr. L103) vom 02.04.1979.

Geprüft wird, ob sich Artenschutzbelange nach dem BNatSchG für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 10 [2] Nr.10 BNatSchG) oder für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 10 [2,9 Nr. 11 BnatSchG) ergeben. Besonders geschützte Arten sind u. a. die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie des Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ermitteln, ob durch das geplante Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten entstehen könnte und ob es zu Beeinträchtigungen der lokalen Population von Tier- und Pflanzenarten kommt bzw. ein günstiger Erhaltungszustand besteht.

1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt in der Schichtstufenlandschaft des Mittleren Albvorlandes im Naturraum Schwäbisches Keuper-Lias-Land.

Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Eschenbach im Landkreis Göppingen südlich der K 1425 zwischen den beiden Bachläufen des Eschenbaches.

Lockere Streuobstbestände sowie Feldgärten, Acker- und Grünland prägen das Planungsgebiet. Das Gelände wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Die unmittelbare Umgebung wird ebenso von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie im Westen vom Siedlungsrand mit Gärten etc. bestimmt. Südlich des Planungsgebiets schließen weitere Streuobstwiesen, Wirtschaftsgrünland und Ackerland an. Im Norden begrenzt die Kreisstraße 1425 GP-Ursenwang – Eschenbach das Gebiet. Das

Planungsgebiet wird von den zwei Bachläufen des Eschenbachs mit begleitenden Bachauegehölzbeständen eingefasst.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Entwurfsplanung vom 28.03.2005 sieht die Errichtung eines Gebäude für einen Lebensmittelmarkt sowie eine Parkplatzfläche mit 83 Stellplätzen vor. Für das Vorhaben wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 5300 m² in Anspruch genommen. Eine Zufahrt ist von der K 1425 sowie von der Bahnhofstraße vorgesehen. Geplant ist, dass die Zufahrt aus dem Ort aufgrund des Platzbedarfes für Parkplätze weiter nach Süden verschoben wird, als der derzeit vorhandene Feldweg.

1.4 Methodisches Vorgehen

Zur Ermittlung der avifaunistischen Bedeutung erfolgten mehrmalige Begehungen des Gebietes von Mai bis Juli 2007 jeweils in den Morgen- und Abendstunden.

Darüber hinaus wurde die Datenbank der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Göppingen (OAG) abgefragt, insbesondere um eine Einschätzung über den Erfassungszeitraum hinaus vornehmen zu können.

Vorhandene Ortskenntnisse und potenzielle Habitate, die aus Landschafts- und Biotopstrukturen hergeleitet werden, bilden neben den vorhandenen Daten die Grundlage zur Auswahl der Arten sowie deren Prüfung und Beurteilung.

Ausschlaggebend für die Prüfung sind die Nist- und Brutplätze bzw. Fortpflanzungsstätten der Arten. Nahrungs- und Jagdgebiete gehören nicht zu den Lebensstätten und sind für die Prüfung nicht relevant.

Für Arten, deren erforderlicher Lebensraum im Planungsgebiet nicht vorhanden ist und die daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, erfolgte keine Prüfung.

1.5 Grundlagendaten

Die Nachmeldekulisse des EU-Vogelschutzgebietes „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ (VSN-31) wird teilweise von dem Vorhaben berührt. Daher stehen relevante Vogelarten nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie im Zentrum der Prüfung.

Für das im Nachmeldeverfahren befindliche EU-Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“ (VSN-31) sind die in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten gemeldet.

Tab. 1 Gemeldete Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet VSN-31
Nachmeldekulisse „Vorland der Mittleren Schwäbische Alb“

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	V
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	2	3
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	2	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	5	V
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	2	V
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	-
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	2	1

Legende

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (1995)

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- 4 Potenziell gefährdete Arten
- 5 Schonungsbedürftige Arten

RL D = Rote Liste Deutschland (2002)

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Vorwarnliste

Das Planungsgebiet liegt weder in einem Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) noch in einem Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG). Im Planungsgebiet befinden sich keine nach § 32 BNatSchG geschützten Biotope und keine Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG). Ebenso ist kein FFH-Gebiet von dem Vorhaben betroffen.

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen waren keine Angaben oder Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet Arten der Anhangliste IV der FFH-RL bzw. Brutvorkommen von streng oder besonders geschützten Vogelarten zu entnehmen.

2 Prognose der Auswirkungen

2.1 Baubedingt

Baubedingt kommt es zu einem Verlust und zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch die Beanspruchung des Geländes für die Baustelle. Des Weiteren können Individuen durch Lärmemissionen gestört werden. Das Umfeld der Baustelle entfällt für geräusch- und störungsempfindliche Tierarten als Lebensraum oder wird diesbezüglich in seiner Eignung verschlechtert.

Zu Störungen und Brutverlusten kann es durch das Entfernen von Bäumen mit Höhlen kommen. Zu einer erheblichen Störung an Brutplätzen und in Nahrungsgebieten kommt es baubedingt während der Brut- und Aufzuchtzeit im Frühjahr. Erforderlich ist eine Bauzeitenregelung, die Störungen während der Brutzeit von Mitte April bis Ende Juni verhindern.

Durch die Rodung von Obstbäumen mit Höhlen kann es zu Verbotstatbeständen gemäß § 5 VS-RL kommen. Hier muss dann im Einzelfall vor Ort geprüft werden, ob Lebensstätten von Arten der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind.

2.2 Anlagebedingt

Es ist davon auszugehen, dass ein direkter Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung erfolgt und bestehende Biotopstrukturen nahezu vollständig beseitigt werden. Dadurch verlieren die beanspruchten Flächen ihre Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Insbesondere durch den Verlust von ca. 20 Obstbäumen kommt es zu einer Verkleinerung des Streuobstgebietes, so dass dieses Gebiet insbesondere Streuobst bewohnenden Vogelarten nicht mehr als Lebensstätte dienen kann.

Die Bebauung sowie die veränderte Nutzung hat eine Veränderung der Habitatstruktur zur Folge. Ebenso ist eine Veränderung abiotischer Standortfaktoren, wie Veränderung des Untergrundes, der Geländereiefes und der standörtlichen Gegebenheiten zu erwarten.

Da das Bauwerk außerhalb der bestehenden Ortslage in der von Streuobst geprägten Peripherie geplant wird, ist mit einer Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung für die Tierwelt zu rechnen. Anflug von Vögeln an Glasfronten und von Insekten an Beleuchtungskörper können demnach anlagebedingt auftreten.

2.3 Betriebsbedingt

Durch die veränderte Nutzung entfällt zukünftig die Funktion des Gebietes als Lebensstätte für Tier- und Pflanzenarten.

Betriebsbedingt sind vor allem Störungen in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sowie Kollisionen mit Fahrzeugen zu erwarten. Zu den zu erwarteten nichtstoffliche Einwirkungen sind neben akustischen Reizen durch Fahrzeugverkehr vor allem Lichtemissionen durch Innen- und Außenbeleuchtung des Bauwerkes zu erwarten.

3 Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Arten

3.1 Flora

Die Begehungen im Planungsgebiet ergaben keine Funde von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten.

Angesichts der stark anthropogen überformten Biotoptypen sind keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV zu erwarten. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen keine Wuchsstandorte für besonders geschützte Pflanzenarten dar.

3.2 Fauna

3.2.1 Insekten *Insecta*

Es konnten keine Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Insektenarten, wie Schmetterlinge, Käfer, Libellen oder Springschrecken ermittelt werden. Vorkommen von besonders geschützten Insektenarten sind nicht zu erwarten, da das Planungsgebiet keine Lebensstätten dieser Arten aufweist.

3.2.2 Säugetiere *Mammalia*

Säugetiervorkommen wurden im Zuge der Erhebung aus methodischen Gründen nicht überprüft. Aufgrund der im Planungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen sind Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Die im Planungsgebiet vorhandenen Baumhöhlen können prinzipiell als Wochenstuben oder Sommerquartiere dienen.

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten kann aufgrund der Raum- und Habitatansprüche dieser Arten ausgeschlossen werden.

3.2.3 Amphibien *Amphibia* / Reptilien *Reptilia*

Vorkommen von Amphibien und Reptilienarten konnten nicht festgestellt werden. Da potenzielle Laichgewässer fehlen, können reproduktive Vorkommen von Amphibien, insbesondere auch der artenschutzrechtlich relevanten und im Naturraum vorkommenden Art Gelbbauch-Unke *Bombina variegata* ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen streng geschützter Reptilienarten kann aufgrund dem Fehlen geeigneter Habitate sowie aus biogeografischen oder klimatischen Gründen ausgeschlossen werden.

Die im Naturraum und auch in der näheren Umgebung vorkommende Zauneidechse *Lacerta agilis* als besonders geschützte Reptilienart konnte im Planungsgebiet nicht festgestellt werden. Da nahezu keine geeigneten Habitatstrukturen, z. B. sonnige Böschungen und Gebüschränder, vorhanden sind und die landwirtschaftlichen Flächen einer intensiven Nutzung unterliegen, sind Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Art nicht zu erwarten.

3.2.4 Vögel *Aves*

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die Vogelarten aufgeführt, welche im Planungsgebiet aktuell bzw. innerhalb der zurückliegenden 5 Jahren festgestellt wurden. Es handelt sich dabei überwiegend um ein für Streuobstwiesen im Albvorland typisches Arteninventar.

Im Planungsgebiet konnten 42 Vogelarten ermittelt werden. Der Großteil der angetroffenen Vogelarten brütet im Planungsgebiet nicht, jedoch größtenteils im nahen Umkreis von einem Kilometer. Sie nutzen vielfach das Gebiet zur Nahrungssuche bzw. zur Jagd und wurden deshalb als Nahrungsgäste eingestuft. Zufällig überfliegende Vogelarten, die keinen Bezug zum Planungsgebiet erkennen ließen, wurden nicht aufgenommen.

Tab. 2: Im Planungsgebiet „Brühle“ nachgewiesene Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Status
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	5	-	Ng
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	V	Ng
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	Ng
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Ng
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	2	3	Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Ng
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	V	Ng
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	5	-	Ng
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	Ng
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	5	V	Bv ? Ng
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	Bv ? Ng
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	2	V	Ng
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	3	-	Ng
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	Ng
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Ng

Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Ng
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Bv
Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	-	-	Ng
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	-	Ng
Weidenlaubsänger	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Ng / Dz
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Ng / Dz
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	Ng
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	Bv
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	Bv
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Bv
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	Dz
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	Dz
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	Dz
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	5	-	Bv ? Ng
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	2	1	Ng
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	Ng / Dz
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Bv
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	V	Bv
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	Ng
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	Ng
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Bv
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	Ng
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	Ng
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	Ng
Goldammer	<i>Emberiza citinella</i>	-	-	Bv

Legende

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (1995)

1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet
 3 Gefährdet
 4 Potenziell gefährdete Arten
 5 Schonungsbedürftige Arten

RL D = Rote Liste Deutschland (2002)

1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet
 3 Gefährdet
 V Vorwarnliste

Status: Bv = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler

Fettdruck: Streng geschützte Arten in Baden-Württemberg

4 Bestand und Betroffenheit streng geschützter Vogelarten

4.1 Vogelarten Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Planungsgebiet konnten keine Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang 1 als Brutvogel nachgewiesen werden.

In der weiteren Umgebung (Umkreis 5 km) brüten folgende planungsrelevante Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Hohltaube, Wendehals, Mittelspecht, Halsbandschnäpper und Neuntöter. Einige dieser Arten sind im Planungsgebiet als Nahrungsgäste bestätigt (siehe Tab. 2).

Da sich im Planungsgebiet keine Brutplätze bzw. –habitate dieser Arten befinden, sind für diese Arten keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten.

4.1.1 Arten von besonderer lokalen Bedeutung

Obwohl der **Mittelspecht** und **Halsbandschnäpper** im Planungsgebiet nicht als Brutvogel angetroffen wurden, erscheint für diese Arten eine differenzierte und eingehende Betrachtung erforderlich.

▪ Halsbandschnäpper (*Ficedulla albicollis*)

Der stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Halsbandschnäpper brütet in Baden-Württemberg überwiegend in extensiv genutzten Streuobstwiesen. Das Albvorland gehört zum Hauptverbreitungsgebiet der Art in Deutschland. Baden-Württemberg und auch der Landkreis Göppingen, der im Hauptareal des Halsbandschnäppers in Baden-Württemberg liegt, tragen eine besondere Verantwortung für die Art.

Der Halsbandschnäpper reagiert empfindlich auf Nutzungsänderungen in seinem Lebensraum. Insbesondere das Verschwinden von geeigneten Höhlenbäumen führt zu Bestandsrückgängen.

Im Plangebiet konnte aktuell kein Brutvorkommen des Halsbandschnäppers festgestellt werden. Auch in früheren Jahren sind keine Brutvorkommen im Planungsgebiet bestätigt worden. Allerdings verfügt das Plangebiet über geeignete Habitatstrukturen, so dass das Gebiet über eine Eignung als Lebensraum für die Art verfügt.

In der näheren Umgebung, d. h. vor allem südlich des Planungsgebietes sind nach der Revierkartierung von 2004 und nach Feststellungen im Jahr 2007 Vorkommen des Halsbandschnäppers bekannt. Auch südlich des Planungsgebietes im Gewann „Banholz“ ist der Halsbandschnäpper als Brutvogel bestätigt.

Der Streuobstbestand des Planungsgebietes liegt zwischen den beiden aktuell von dieser Vogelart besiedelten Gebieten. Zusammen mit den Gehölzstrukturen entlang der Bachläufe bildet der Obstbaumbestand ein Verbundelement zwischen den Streuobstflächen „Banholz“ und den Streuobstflächen südöstlich von Eschenbach. Das relativ isoliert liegende Streuobstgebiet „Banholz“ verfügt über eine artenreiche Brutvogelfauna, zu der neben dem Halsbandschnäpper auch gefährdete Arten wie Grünspecht, Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, u. a. gehören.

Beobachtungen deuten darauf hin, dass dem Obstbaumbestand des Plangebietes vor allem die Funktion eines Trittsteinbiotops zwischen den aktuellen Brutgebieten zugeschrieben werden muss.

Da im Plangebiet kein aktuelles Brutvorkommen des Halsbandschnäppers nachgewiesen wurde, ist daraus zu schließen, dass durch das Vorhaben es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Vogelart kommt. Verbotstatbestände nach § 5 VS-RL sind nicht zu erwarten.

▪ **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

Der Mittelspecht ist als regelmäßiger Brutvogel im Altvorland weit verbreitet. Neben Altholz reichen Wäldern werden im Altvorland bevorzugt Streuobstwiesen mit alten und totholzreichen Baumbeständen besiedelt. In Streuobstwiesen erfüllen vor allem alte Birnbäume seine Ansprüche an grobrissige, fugenreiche Rindenstrukturen.

Mittelspechte brüten u. a. in den benachbarten Waldgebieten „Schemelberg“ und „Zillenhardt“. Im Plangebiet selbst konnte die Art zur Brutzeit 2007 nicht angetroffen werden. Ein Brutvorkommen in früheren Jahren ist aus dem Plangebiet nicht bekannt. Allerdings verfügt der alte Birnbaum am Weg über Spechthöhlen, die darauf hindeuten, dass der betroffene Obstbaumbestand als Habitatbäume für Spechte geeignet ist.

Aus den benachbarten Brutrevieren in den Gebieten „Schemelberg“, „Zillenhardt“, Kuhnberg, Lotenberg usw. verstreichen Mittelspechte außerhalb der Brutzeit umher. Dabei werden regelmäßig auch ortsnahe Obstbaumbestände aufgesucht, insbesondere wenn sie über entsprechend alte Bäume verfügen.

Mit dem Verlust alter Birnbäume (nicht nur im Plangebiet) gehen wichtige Habitatstrukturen für den Mittelspecht verloren. Der Verlust wertgebenden alter Obstbaumbestände führt zu einer Verschlechterung des Lebensraumes des Mittelspechts auch außerhalb der eigentlichen Brutreviere.

Der hohe Anteil an Totholz an den Zwetschgenbäumen und Altholz (Birnen) muss im Planungsgebiet insbesondere für Spechte einschließlich dem Mittelspecht als wertgebend beurteilt werden. Die an vielen Bäumen erkennbaren Hackspuren deuten auf die nahrungsökologische Funktion hin.

Da im Plangebiet kein aktuelles Brutvorkommen des Mittelspechtes besteht und eine Nutzung gegenwärtig allenfalls außerhalb der Brutzeit stattfindet, ist daraus zu schließen, dass durch das Vorhaben es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population des Mittelspechtes kommt. Verbotstatbestände nach § 5 VS-RL sind nicht zu erwarten.

4.2 Streng geschützte Arten in Baden-Württemberg

▪ Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist in Baden-Württemberg als streng geschützte Art geführt. Die Art konnte aktuell als Nahrungsgast ohne engere Bindung zum Planungsgebiet angetroffen werden. Aus den Vorjahren liegen jedoch Hinweise vor, die ein Brüten der Art in einem der größeren Obstbäume vermuten ließen. Eine Überprüfung, ob die Art dort tatsächlich brütet, hatte in den Vorjahren nicht stattgefunden.

Das Gebiet besitzt aufgrund seiner Struktur (Horstbäume, angrenzende Jagdhabitate) über eine Eignung als Bruthabitat für den Mäusebussard.

Da für die Art im nahen und weiteren Umkreis potentielle Horststandorte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, sind Verbotstatbestände nach § 5 VS-RL sind nicht zu erwarten.

▪ Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht ist in Baden-Württemberg als streng geschützte Art geführt. Im Planungsgebiet konnte die Art aktuell als Nahrungsgast, jedoch nicht als Brutvogel angetroffen werden. Aus den Vorjahren liegen jedoch Beobachtungen vor, die ein Brüten der Art in einem der Obstbäume vermuten ließen. Eine Überprüfung, ob die Art dort tatsächlich brütet, hatte in den Vorjahren nicht stattgefunden.

Das Gebiet besitzt aufgrund seiner Baumstruktur über eine Eignung als Bruthabitat für den Grünspecht. Für den Grünspecht erfüllt der Streuobstbestand zumindest die Funktion als Trittsteinbiotop zwischen den angeführten Streuobstgebieten nördlich und südlich des Planungsgebietes.

Da für die Art im nahen und weiteren Umkreis potentielle Höhlenbäume zur Verfügung stehen, sind Verbotstatbestände nach § 5 VS-RL sind nicht zu erwarten.

5 Darlegung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie

Nachfolgend wird zusammengefasst, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach Art. 12 FFH-RL und nach Art. 5 VS-RL vorliegen, die eine lokale Population betreffen oder die Funktion einer Lebensstätte in Frage stellen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Sachverhalte:

- Schutz der Lebensstätten
- Verbot des Tötens
- Störungsverbote

Da Arten der FFH-RL und Brutvogelarten der VS-RL im Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnten, sind keine Verbotstatbestände gemäß Art. 5 Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 12 FFH-Richtlinie gegeben. Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art in ihrer lokalen Population sind nicht erkennbar.

6 Bewertung und Fazit

Der Obstbaumbestand im Planungsgebiet ist Teil eines fragmentierten Streuobstgebietes, das sich im Osten von Eschenbach entlang des Eschenbaches nach Norden erstreckt und eine Verbindung zu den ökologisch sehr hochwertigen Streuobstflächen im Gewann „Banholz“ schafft.

Aufgrund seiner Ausstattung an Habitatstrukturen dient das Planungsgebiet einer Reihe von Vogelarten als Lebensstätte. Insbesondere der Streuobstbestand mit Altholz, Totholz und Baumhöhlen bietet einigen typischen Vogelarten Brut- und Nahrungshabitate. Vor allem die Obstbaumreihe südlich des Weges u. a. mit einem imposanten Nuss- und Birnbaum sind aufgrund des Alters und Baumstrukturen wertgebend für das Gebiet.

Das Planungsgebiet stellt nach bisherigem Kenntnisstand kein Bruthabitat für streng geschützte Vogelarten bzw. Vogelarten gemäß VS-Richtlinie Anhang I dar. Das Planungsgebiet besitzt jedoch für die vogelschutzrelevanten Arten Mittelspecht und Halsbandschnäpper eine Eignung als Habitat aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen.

Beide Arten konnten als Brutvogel nicht bestätigt werden. Sie brüten jedoch in unmittelbarer Umgebung und nutzen den Streuobstbestand außerhalb der Brutzeit bzw. als Korridor zu angrenzenden Habitaten.

Im Hinblick auf seine Bedeutung für die lokale Brutvogelfauna ist der Obstbaumbestand im Planungsgebiet nicht isoliert zu betrachten, sondern muss insbesondere unter dem Aspekt des Biotopverbundes und als Teillebensraum bewertet werden.

Für diese Arten ergibt sich kein erkennbares Beeinträchtigungspotenzial der lokalen Populationen.

Da im Planungsgebiet keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie brüdet, werden Verbotstatbestände des Art. 12 FFH-Richtlinie und des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt.

Die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie stehen aus naturschutzfachlicher Sicht dem geplanten Vorhaben insgesamt nicht entgegen.

7 Fachliche Empfehlung zu Erhaltungsmaßnahmen

Obwohl die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass gegenwärtig keine artenschutzrechtlich relevante Vogelart im Planungsgebiet brüten und durch das Vorhaben somit keine Verbotstatbestände nach Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL erfüllt sind, wird dennoch aus naturschutz- und artenschutzfachlichen Gründen eine Modifizierung der Planung empfohlen.

Von einer Verschlechterung ihres Lebensraumes können vor allem Mittelspecht und Halsbandschnäpper betroffen sein, auch wenn diese Arten aktuell als Brutvogel nicht bestätigt werden konnten. Die Bedeutung als Teillebensraum und Verbundelement erfordert aus naturschutzfachlicher Sicht eine differenzierte Betrachtung der vorhandenen Streuobstbestände.

Empfohlen wird daher, das Vorhaben so zu modifizieren, dass der Obstbaumbestand mit dem alten Baumbestand entlang des Feldweges als (potenzielles) Brut- und Nahrungshabitat erhalten bleibt. Damit wäre ein Eingriff in die Nachmeldekulisse des EU-Vogelschutzgebiets zu vermeiden.

Hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit der Obstbaumbestände im Plangebiet wird festgestellt, dass die Baumbestände auf den Flst. 522, 524/1, 524/2 und 526/1 aufgrund des geringeren Alters, des verringerten Bruthöhlenangebot sowie der Vorbelastung durch die Kreisstraße eine geringere Wertigkeit gegenüber der Baumbestand südlich des Feldweges besitzen.

Aus dieser Einschätzung heraus wird eine Anpassung des Baufensters empfohlen. Im Idealfall sollte das Baufenster so angelegt werden, dass die wertgebenden Baumbestände entlang des Weges nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Um eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands auszuschließen, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen. Das Verschlechterungsverbot wird so interpretiert, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht herabgesetzt werden darf. Maßnahmen sollten mit dem Ziel durchgeführt werden, den aktuellen Erhaltungszustand der Arten durch Erhaltungsmaßnahmen zu bewahren. Diese Maßnahmen müssen artspezifisch und mit Raumbezug erfolgen.

Da vom Eingriffsvorhaben ein Streuobstbestand mit Habitateignung für die aufgeführten Vogelarten betroffen ist, sollten Kompensationsmaßnahmen sich an den Lebensraumansprüchen dieser Vogelarten orientieren.

Pflanzgebote im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Kompensationsmaßnahmen sollten darüber hinaus das Ziel haben, den Biotopverbund sicherzustellen.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Fassung vom 08.05.1992 (Richtlinie 91/244/EWG), Abl. Nr. 115.

Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wild lebender Vogelarten, Abl. Nr. 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Abl. Nr. 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2 Singvögel 2., Stuttgart.

- (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1 Singvögel 1., Stuttgart.

- (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3 Nichtsingvögel Teil 3, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn. Jh. BaWü, 9, 2: 35 – 92.

LISSAK, W. (2003): Die Vögel des Landkreises Göppingen. –Orn. Jh. Bad.-Württ. 19 (1): 1 - 486.

LUBW (2003): Naturschutz Praxis, Natura 2000, Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Entwurf Version 1.0, 1. Auflage, Karlsruhe.

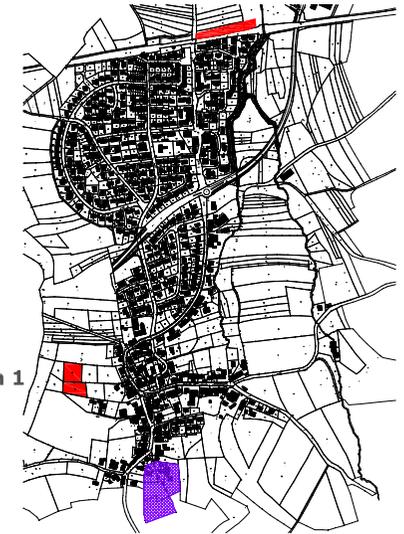
NABU (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – dritte gesamtdeutsche Fassung v. 8.05.2002 (veröff. März 2003).

PETERSEN B. et al. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



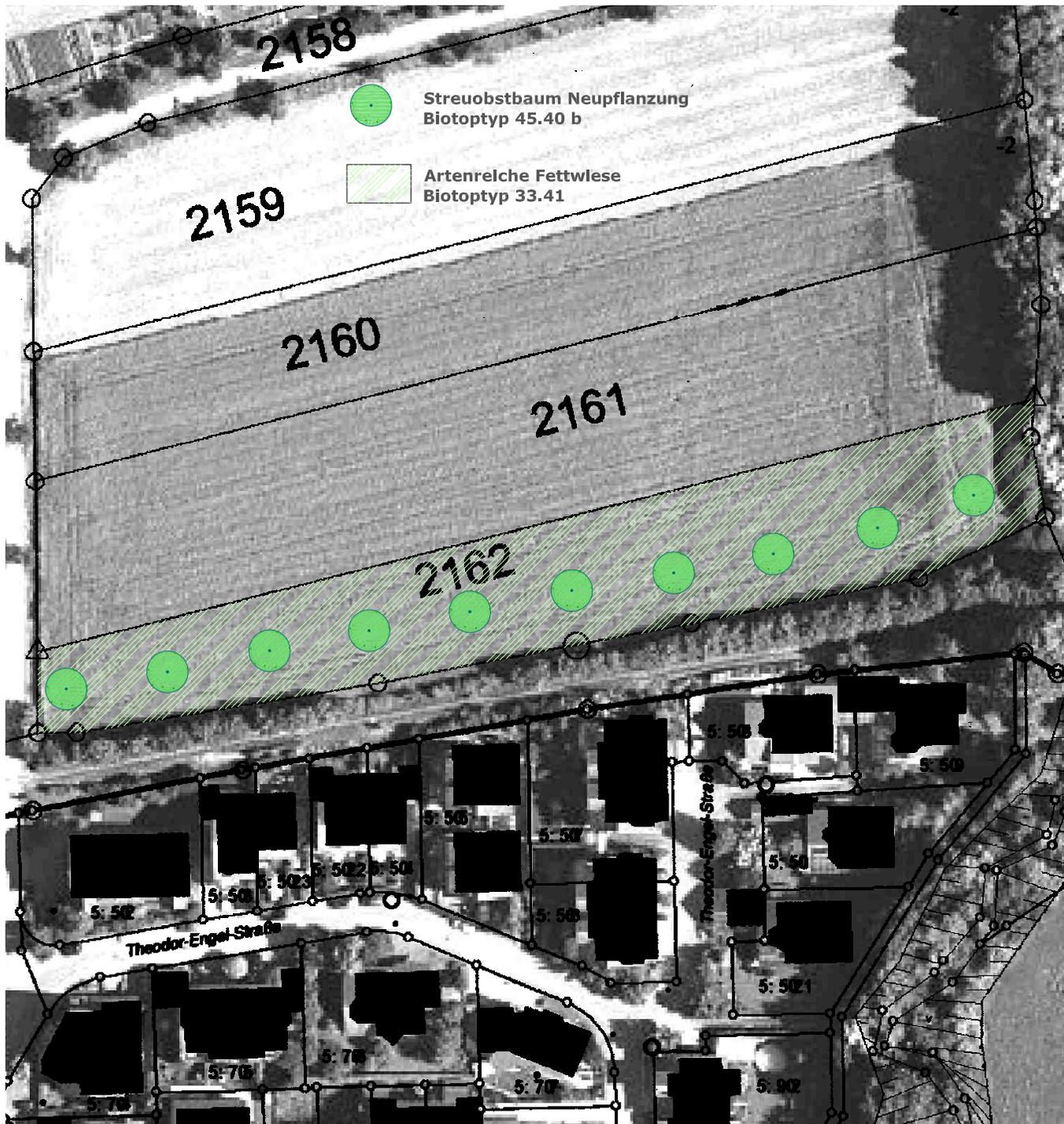
Externe
Kompensation 2



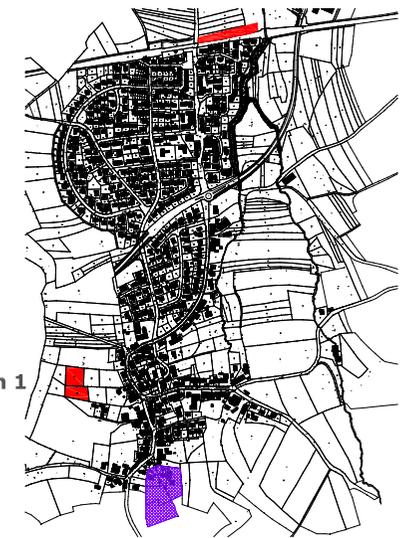
Externe
Kompensation 1

Eingriffsfläche

Gemeinde Eschenbach Umweltprüfung zum Bebauungsplan "Wiesenweg"	
Anlage 6 Externe Kompensationsmaßnahme 1	
Maßstab 1 : 1000	Datum 09.03.2011
Planverfasser	
Dipl. Ing. (FH) Manfred Mezger - freier Stadtplaner - Hauptstraße 25 73087 Boll T 07164 / 9441-370, F 07164 / 9441-379	
Bearbeitung	
Ulrich Manz Dipl. Ing. (FH) Freier Landschaftsarchitekt 71336 Walbingen Fon 07146 / 860418 Fax 07146 / 860417	



Externe
Kompensation 2



Externe
Kompensation 1

Eingriffsfläche

Gemeinde Eschenbach Umweltprüfung zum Bebauungsplan "Wiesenweg"	
Anlage 7 Externe Kompensationsmaßnahme 2	
Maßstab 1 : 1000 Datum 09.03.2011	
Planverfasser	
	
Dipl. Ing. (FH) Manfred Mezger -freier Stadtplaner - Hauptstraße 25 73087 Boll T 07164 / 9441-370, F 07164 / 9441-379	
Bearbeitung	
	
Ulrich Manz Dipl. Ing. (FH) Freier Landschaftsarchitekt 71336 Walblingen Fon 07146 / 860418 Fax 07146 / 860417	